

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Montag, 18.03.2024 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
- 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Anhörung der Beiräte
- 3 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 12.02.2024
- 4 Berichtswesen zur Ausführung von Beschlüssen im Haupt- und Finanzausschuss
Interfraktioneller Antrag
- 5 Gesamtabschluss 2021
Feststellung des Gesamtergebnisses
- 6 Rechtliche Beratungsleistungen ehrenamtliche Verwaltung
- 7 Haushaltskonsolidierung - "Offene Posten"
- 8 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 8.1 Anfrage der SPD-Fraktion zur HFA-Sitzung am 15.01.2024
- Verkehrssicherung bei Glatteis auf Nebenstraßen
- Schulauer Hafen
Nachtrag
- 8.2 Bericht der Verwaltung
- 8.3 Öffentliche Anfragen
- 9 Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 10 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 12.02.2024
- 11 BusinessPark Elbufer Kostenbeteiligung Kampfmittelsondierung
- 12 Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen

- 13 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 13.1 Zukünftige Entwicklung des Kombibad Wedel
- 13.2 Bericht der Verwaltung
- 13.3 Nichtöffentliche Anfragen
- 14 Verschiedenes
- 15 Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- 16 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Dr. Valerie Wilms
Vorsitz

F. d. R.:
Kirsten Gragert

<u>öffentlich</u>	Antrag
--------------------------	---------------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 27.02.2024	ANT/2024/011
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	18.03.2024

**Berichtswesen zur Ausführung von Beschlüssen im Haupt- und
Finanzausschuss
Interfraktioneller Antrag**

Anlage/n

- 1 HFA 2024_02_15_Interfraktioneller_Antrag_Berichtswesen_Beschlussausführung



Interfraktioneller Antrag für die Sitzung des HFA am 18.03.2024

Berichtswesen zur Ausführung von Beschlüssen im Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

Der Rat beschließt, dass der Bürgermeister im ersten HFA jedes Quartals eine Übersicht über die Ausführung der Beschlüsse vorlegt.

Diese Übersicht beinhaltet mindestens:

- Bezeichnung der Beschlussvorlage
- Beschlussdatum und verantwortlicher Ausschuss
- Aktueller Ausführungsstatus
- Kommentare zum Fortschritt seit dem letzten HFA

Begründung:

Derzeit müssen sich die Fraktionen häufig durch schriftliche oder mündliche Anfragen über den Stand der Beschlussausführung informieren. Dieser Prozess ist ineffizient und zeitaufwendig. Mit dieser Vorlage streben wir die Schaffung eines Systems an, das es allen Beteiligten ermöglicht, sich rasch über den Fortschritt der Beschlüsse zu informieren und effizient zu arbeiten.

Laut §65 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ist es die Aufgabe des Bürgermeisters „über die Ausführung der Beschlüsse dem Hauptausschuss regelmäßig zu berichten“.

Ein effizientes Berichtswesen erleichtert die Arbeit aller Beteiligten: ehrenamtliche Politiker, Bürger und Verwaltung profitieren gleichermaßen. Es steigert die Transparenz und fördert die Bürgerbeteiligung. Ein vergleichbares System existiert bereits im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss, welches den Fortschritt und die Kosten wichtiger Bauprojekte aufzeigt. In Anlehnung daran soll eine ähnliche Übersicht für die Umsetzung der Beschlüsse erstellt werden.

Schlüsselemente der Übersicht sollten sein:

- Bezeichnung der Beschlussvorlage
- Beschlussdatum und verantwortlicher Ausschuss
- Aktueller Ausführungsstatus
- Kommentare zum Fortschritt seit dem letzten HFA. Falls keine Fortschritte, Angabe der Gründe (z.B. laufende Ausschreibung).

Beschlüsse, die vollständig umgesetzt wurden, sind im nächsten Bericht als abgeschlossen zu kennzeichnen und werden im übernächsten Bericht nicht mehr aufgeführt. Wenn nötig sollen separate Übersichten für öffentliche und nicht-öffentliche Beschlüsse erstellt werden.

Vermutlich existiert in der Verwaltung bereits ein vergleichbares System zur Übersicht der Beschlusslage, weshalb der zusätzliche Aufwand gering sein dürfte. Dieser Antrag zielt darauf ab, diese Informationen in einer klaren und verständlichen Form auch Bürgern und ehrenamtlichen Politikern zugänglich zu machen.

Eine derartige Übersicht würde die politische Arbeit vereinfachen und ermöglicht allen Interessierten, sich rasch und effizient über den aktuellen Stand der Beschlüsse zu informieren.

Eine beispielhafte Liste ist im Anhang angefügt.

Während der Abstimmung dieses Antrages zwischen den Fraktionen wurde die Arbeit der PD vorgestellt. Diese beinhaltet unter anderem Empfehlungen zur Verbesserung des Berichtswesens sowie zur Optimierung und Digitalisierung der Beschlussvorlagen. Sollte die Umsetzung dieser Empfehlungen den Beteiligten einen gleichwertigen oder verbesserten Informationsfluss ermöglichen, könnte in Betracht gezogen werden, auf die in diesem Antrag beantragte spezifische Form des Berichtswesens zu verzichten.

Julia Fisauli	für die CDU-Fraktion
Dagmar Süß	für die Fraktion der GRÜNEN
Lothar Barop/Norman Rothe	für die SPD-Fraktion
Angela Drewes	für die WSI-Fraktion
Nina Schilling	für die FDP-Fraktion
Dr. Detlef Murphy	für die Linken Ratsmitglieder

Wedel, den 20.02.2024

Vorschlag für eine Übersicht der Ausführung von Beschlüssen:

Beschlussvorlage	Beschlossen am	Beschlossen von	Stand	Erläuterung
BV2022/017 – Umbau von xxx	06.05.2022	UBF	In Bauphase, Ende voraussichtlich 03/2024	
BV2022/121 – Bau von xxx	23.09.2022	Rat	Abgeschlossen am 18.11.2023	
BV2023/023 – Überprüfen auf Machbarkeit von xxx	07.02.2023	PL	In Planung	Fehlende Kapazitäten in der Verwaltung
BV2023/069 – Renovierung der Unterkunft in xxx	13.07.2023	UBF	In Planung, Baubeginn voraussichtlich 08/2024	Verzögerung durch xxx
BV2023/088 – Erweiterungsbau von Schule xxx	09.08.2023	BKS/UBF	In Planung, Baubeginn voraussichtlich 03/2025	Ausschreibung läuft
BV2023/113 – Einrichten einer Beratung für xxx	12.10.2023	SA	Ausschreibung erfolgt	
BV2023/147 – Änderung der Satzung für xxx	17.11.2023	HFA	Entwurf für Satzung erstellt	Überprüfung durch Justizariat ausstehend

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Zwi	Datum 08.02.2024	BV/2024/009
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.03.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.03.2024

Gesamtabschluss 2021 Feststellung des Gesamtergebnisses

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt
den Gesamtabchluss 2021 der Stadt Wedel und ihrer wesentlichen Beteiligungen mitsamt den Anlagen und dem Lagebericht sowie den Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2021 der Stabsstelle Prüfdienste.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit dem Beschluss über den Gesamtabchluss werden die gesetzlichen Vorgaben des § 93 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) erfüllt.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß § 93 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen, in dem sowohl das Ergebnis der Haushaltswirtschaft der Gemeinde als auch die Jahresabschlüsse ihrer wesentlichen Beteiligungen (Aufgabenträger) nachzuweisen sind.

Der Gesamtabchluss muss dabei unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde entsprechendes Bild vermitteln. Aufgabenträger, die hierfür von untergeordneter Bedeutung sind, müssen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden (§ 93 Abs. 2 GO).

Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Ein Gesamtlagebericht ist beizufügen.

Nach Aufstellung des Gesamtabchlusses wird dieser der Stabsstelle Prüfdienste zur Prüfung vorgelegt. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht mit dem Schlussbericht der Stabsstelle Prüfdienste der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Jahresfehlbetrages erfolgt im Gegensatz zum Einzelabschluss nicht (§ 93 Abs. 7 GO).

Der Prüfbericht und die Stellungnahme dazu werden dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat mit einer gesonderten Mitteilungsvorlage vorgelegt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Gesamtabchluss 2021 wurde in einer ersten Fassung fristgerecht am 15.09.2022 fertiggestellt und der Stabsstelle Prüfdienste zur Prüfung vorgelegt. Im Rahmen dieser Prüfung ergaben sich - insbesondere nach einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch mit einem eigens hierfür beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen - verschiedene Änderungserfordernisse. Daraufhin wurde der Stabsstelle Prüfdienste im Januar 2023 die hier beigefügte überarbeitete und endgültige Fassung vorgelegt. Der Abschluss der Prüfung erfolgte im November 2023.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Bei § 93 Abs. 7 i.V.m. § 92 GO handelt es sich nicht um eine Kann-Regelung. Die Gemeindevertretung hat über den Jahresabschluss zu beschließen. Insoweit gibt es hier keine Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:
--

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Gesamtabschluss 2021 (final)
- 2 RPA Prüfbericht 2021

Gesamtabschluss der Stadt Wedel 2021

Gesamtbilanz

[illegible]

Gesamtergebnisrechnung

Stadt Wedel			
Gesamtergebnisrechnung zum 31. Dezember 2021 (final)			
		Lfd. Jahr	Vorjahr
		EUR	EUR
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	53.086.178,47	55.626.877,88
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.061.355,70	11.972.582,92
3.	+ Sonstige Transfererträge	-	-
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.300.807,29	10.132.362,13
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	51.733.364,69	48.405.004,34
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.244.059,38	3.202.145,28
7.	+ Sonstige Erträge	2.376.911,39	3.946.395,63
8.	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.002.772,06	782.408,53
9.	+/- Bestandsveränderungen	-	-
10.	= Gesamterträge	138.805.448,98	134.067.776,71
11.	Personalaufwendungen	- 30.721.039,38	- 30.320.993,96
12.	+ Versorgungsaufwendungen	-	- 4.880,61
13.	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 46.142.551,82	- 43.601.470,35
14.	+ Bilanzielle Abschreibungen	- 12.446.936,25	- 11.912.916,45
15.	+ Transferaufwendungen	- 35.319.932,82	- 28.660.399,34
16.	+ Sonstige Aufwendungen	- 15.051.158,96	- 8.033.402,50
17.	= Gesamtaufwendungen	- 139.681.619,23	- 122.534.063,21
18.	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 876.170,25	11.533.713,50
19.	Finanzerträge	1.599.467,33	745.978,36
20.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 2.246.251,69	- 1.695.825,34
21.	= Finanzergebnis	- 646.784,36	- 949.846,98
22.	Ordentliches Ergebnis	- 1.522.954,61	10.583.866,52
23.	Außerordentliche Erträge	-	-
24.	- Außerordentliche Aufwendungen	-	-
25.	= Außerordentliches Ergebnis	-	-
26.	Jahresergebnis	- 1.522.954,61	10.583.866,52

Gesamtanhang

1 Allgemeine Angaben

Grundlage des Gesamtabchlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt Wedel sowie ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form im Konsolidierungskreis. Die Stadt Wedel wird innerhalb dieses Abschlusses mit ihren Töchtern als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Durch den kommunalen Gesamtabschluss wird die Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Kommune so dargestellt, als wären die Kernverwaltung und ihre ausgegliederten Aufgabenträger eine bilanzielle Einheit. Er dient der Wiedererlangung des Gesamtüberblicks über das kommunale Leistungsspektrum, das kommunale Vermögen, die bestehenden Verbindlichkeiten, die kommunalen Finanzierungsspielräume, steuerpolitische Gestaltungsmöglichkeiten und die Ergebnislage der Kommune.

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2021 besteht gem. § 53 I GemHVO-Doppik aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Ihm ist gem. § 53 I S. 2 GemHVO-Doppik ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Das Geschäftsjahr für den Konzern Stadt Wedel und die konsolidierten Aufgabenträger entspricht dem Kalenderjahr. Der Gesamtabschluss wird in Euro (EUR) aufgestellt.

1.1 Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis der Stadt Wedel umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Aufgabenträger, die gem. § 93 GO im Wege der Vollkonsolidierung oder ggf. nach der At-Equity-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen werden. Zweck der Abgrenzung ist die Zuordnung der Aufgabenträger im Konsolidierungskreis, die zusammen mit der Kernverwaltung den „Konzern Kommune“ bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet sein, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei dem „Konzern Kommune“ um eine einzige Einheit handeln würde.

Zur Bestimmung des örtlichen Konsolidierungskreises wurde die Beteiligungsstruktur der Stadt Wedel überprüft. Für die Einbeziehung in den Konsolidierungskreis ist dabei die jeweilige wirtschaftliche Bedeutung des betreffenden Betriebes entscheidend.

Als verbundene Unternehmen gelten alle Sondervermögen und Eigenbetriebe sowie Unternehmen privater Rechtsform, an denen die Stadt Wedel unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmrechte beteiligt ist (Anteilsquote > 50 %). Für diese Aufgabenträger ist eine Vollkonsolidierung vorzunehmen.

Als assoziierte Unternehmen werden Unternehmen bezeichnet, bei denen die Stadt Wedel unmittelbar oder mittelbar einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- oder Firmenpolitik ausübt (Anteilsquote zwischen 20 und 50 %). Für diese Unternehmen ist grundsätzlich eine At-Equity-Bilanzierung vorzunehmen.

Unternehmen, an denen die Stadt Wedel unmittelbar oder mittelbar mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20 % beteiligt ist, gelten als Beteiligungen. Diese werden nicht in die Konsolidierung einbezogen.

Neben der Stadt Wedel wurden folgende Aufgabenträger im Zuge einer Vollkonsolidierung nach § 93 I GO in den Gesamtabchluss einbezogen:

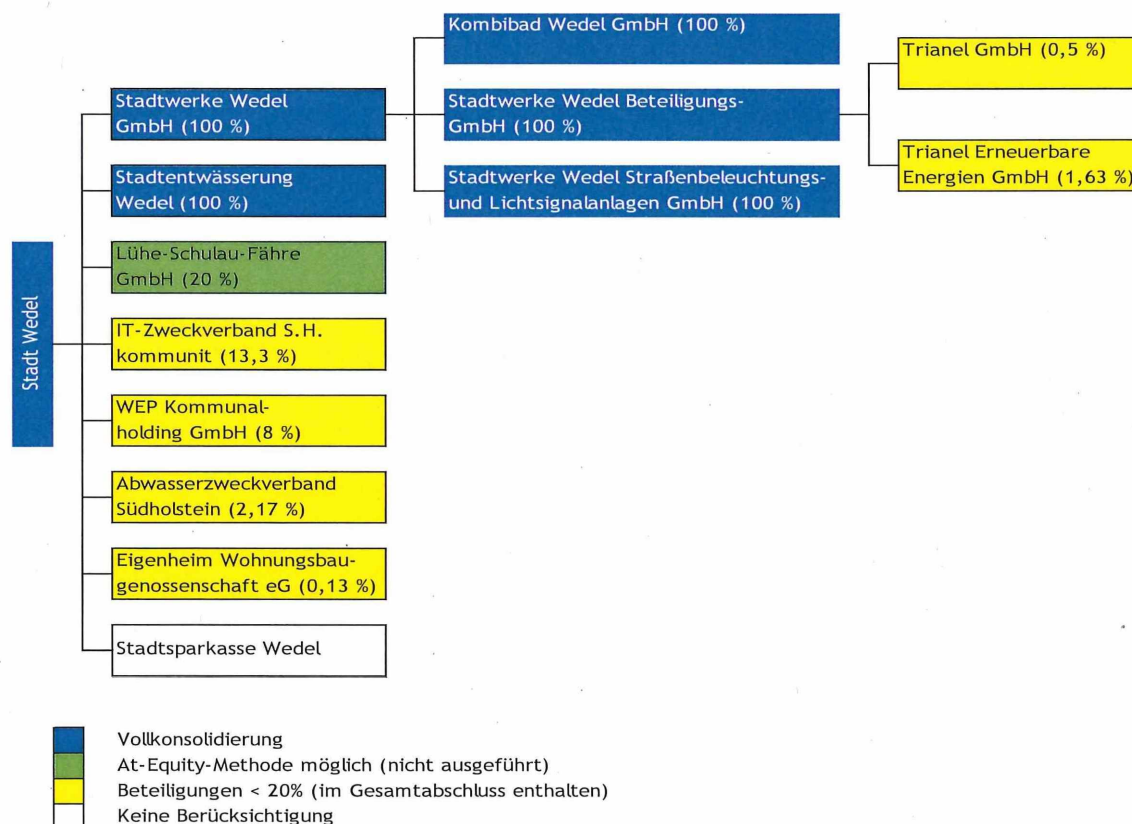
- Stadtwerke Wedel GmbH (einschließlich ihrer Tochterunternehmen) und
- Stadtentwässerung Wedel

Aufgrund des Beteiligungsanteils von 20 % wurde geprüft, ob die Lühe-Schulau-Fähre GmbH mittels einer At-Equity-Bilanzierung in den Gesamtabchluss aufgenommen werden soll. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung dieser Beteiligung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde, wurde hierauf gem. § 93 II GO verzichtet. Stattdessen werden unter Punkt 3.3 des Gesamtanhangs ergänzende Angaben zum Jahresabschluss der Lühe-Schulau-Fähre GmbH gemacht.

In den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH wurden die Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen, an denen die Stadtwerke Wedel GmbH beteiligt ist, im Rahmen der Stufenkonsolidierung einbezogen. Diese sind - ebenso wie die Beteiligungen der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH an der Trianel GmbH Aachen und an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH - in der Konsolidierungsübersicht dargestellt.

Unter den Beteiligungen und sonstigen Ausleihungen werden die Anteile der Stadt Wedel am IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR, an der WEP Kommunalholding GmbH, am Abwasserzweckverband Südholstein und an der Eigenheim Wohnungsbaugenossenschaft eG ausgewiesen. Die Voraussetzung für eine Konsolidierung liegen bei diesen Unternehmen nicht vor.

Konsolidierungsübersicht zum 31.12.2021



1.2 Konsolidierungsverfahren

1.2.1 Erstkonsolidierung zum 01.01.2019

Im Zuge der erstmaligen Konsolidierung zum Stichtag 01.01.2019 wurden auf der Aktivseite die unter „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (für die Stadtwerke Wedel GmbH) bzw. unter „Sondervermögen“ (für die Stadtentwässerung Wedel) aufgeführten Beteiligungswerte eliminiert. Diese betrugen

für die Stadtwerke Wedel GmbH:	17.729.928 Euro
für die Stadtentwässerung Wedel:	2.630.687 Euro

Im Gegenzug wurden auf der Passivseite die zum Stichtag 01.01.2019 vorhandenen Eigenkapitalwerte dieser beiden Aufgabenträger (einschließlich der aus den Vorjahren resultierenden Jahresergebnisse) eliminiert. Diese betrugen

für die Stadtwerke Wedel GmbH:	- 23.132.784 Euro
für die Stadtentwässerung Wedel:	- 4.978.965 Euro

Da die Beteiligungswerte in beiden Fällen kleiner als das anteilige Eigenkapital waren, entstanden daraus folgende passive Unterschiedsbeträge:

Stadtwerke Wedel GmbH:	- 5.402.856 Euro
Stadtentwässerung Wedel:	- 2.348.278 Euro

Der gesamte passive Unterschiedsbetrag in Höhe von - 7.751.134 € wurde gem. § 53 III GemHVO-Doppik i.V.m. § 301 III HGB als gesonderter Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auf der Passivseite der Bilanz nach dem Eigenkapital ausgewiesen. Er bleibt zukünftig in unveränderter Höhe in der Bilanz stehen.

1.2.2 Kapitalkonsolidierung zum 31.12.2021

Da alle thesaurierten Gewinne bis einschließlich des Geschäftsjahres 2018 bereits in der Erstkonsolidierung berücksichtigt wurden, ergaben sich hinsichtlich dieser Werte keine Änderungen.

Im Geschäftsjahr 2021 erfolgte eine Kapitalerhöhung der Stadtwerke GmbH seitens der Stadt in Höhe von 1,2 Mio. EUR. Dieser Betrag wurde zur Kapitalverstärkung der KombiBad Wedel GmbH verwendet und im Rahmen der Kapitalkonsolidierung eliminiert.

1.2.3 Schuldenkonsolidierung zum 31.12.2021

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden zum Stichtag 31.12.2021 auf der Aktivseite folgende Beträge konsolidiert:

Forderungen der Stadt gegenüber den Aufgabenträgern:	1.024.915 Euro
Forderungen der Aufgabenträger gegenüber der Stadt:	1.279.370 Euro
Forderungen der Aufgabenträger untereinander:	9.284 Euro
Zuwendung der Stadt an die Stadtwerke für den Erwerb der Straßenbeleuchtungsanlage:	1.198.196 Euro
Baukostenzuschüsse der Stadt an die Stadtentwässerung für die Oberflächenentwässerung öffentlicher Straßen:	7.695.647 Euro

Auf der Passivseite standen diesen Beträgen folgende Werte gegenüber:

Sonderposten der STW für die Zuwendung zum SBA-Erwerb:	1.033.444 Euro
Sonderposten der SEW für erhaltene Baukostenzuschüsse:	6.587.113 Euro
Rückstellungen der Stadt für Forderungen der Aufgabenträger:	293.925 Euro
Rückstellung der SEW für Zählerdaten der STW	103.000 Euro
Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber den Aufgabenträgern:	1.261.731 Euro
Verbindlichkeiten der Aufgabenträger gegenüber der Stadt:	1.024.915 Euro
Verbindlichkeiten der Aufgabenträger untereinander:	4.117 Euro

Insgesamt wurden Beträge in Höhe von 10.308.245 Euro eliminiert. Dabei wurde gem. § 53 IV S. 1 davon ausgegangen, dass den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstanden. Die entstandenen Aufrechnungsdifferenzen in Höhe von 899.166 Euro (entspr. 8,0 %) wurden gem. § 53 IV S. 2 GemHVO-Doppik den sonstigen Vermögensgegenständen aus der Schuldenkonsolidierung zugebucht.

1.2.4 Zwischenergebniseliminierung für 2021

Geschäftsvorfälle innerhalb des Konzerns „Stadt Wedel“, für die eine Zwischenergebniseliminierung vorzunehmen wäre, lagen nicht vor.

1.2.5 Aufwands- und Ertragskonsolidierung für 2021

Im Rahmen des Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 wurde eine Gesamtergebnisrechnung erstellt. Dazu wurden Umsatzerlöse aus Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und den Aufgabenträgern sowie der Aufgabenträger untereinander eliminiert:

Erträge und Aufwendungen für Leistungen der Stadt gegenüber den Aufgabenträgern:	2.273.830 Euro
Erträge und Aufwendungen für Leistungen der Aufgabenträger gegenüber der Stadt:	4.621.481 Euro
Erträge und Aufwendungen für Leistungen der Aufgabenträger untereinander:	21.247 Euro

Hierbei wurde gem. § 53 VI GemHVO-Doppik unterstellt, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen entsprechende Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Insgesamt wurden Beträge in Höhe von rund 6.916.560 Euro eliminiert. Darin ist ein Betrag in Höhe von 1.911.227 Euro enthalten, den die Stadt Wedel im Geschäftsjahr 2021 zum Ausgleich von Verlusten durch den Betrieb des Kombibades an die Stadtwerke Wedel GmbH ausgezahlt hat.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgte zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die Nutzungsdauern entsprechen den jeweils vorgeschriebenen Abschreibungstabellen und den betriebsüblichen Nutzungsdauern. Alle Vermögenswerte der Aufgabenträger wurden gem. § 53 II GemHVO-Doppik zum Buchwert übernommen. Die Aufgliederung der in der Gesamtbilanz zusammengefassten Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2019 sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Gesamtanlagenspiegel ersichtlich.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (insb. Softwarelizenzen) wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen ausschließlich linear.

Grundstücke wurden mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Sofern diese für die Bilanzierung bei der Stadt nicht vorlagen, wurden sie mit den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses veranschlagt. Die Grundstücke des Infrastrukturvermögens wurden im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz pauschal auf einen Wert von 17,90 € je m² abgewertet.

Gebäude wurden zu fortgeführten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Beim Infrastrukturvermögen wurde die mit Stichtag 01.04.2019 an die Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH übertragene Straßenbeleuchtungsanlage mit einem (Rest-)Buchwert von 1.492.209 Euro berücksichtigt. Im Vermögen des Teilkonzerns Stadtwerke Wedel ist diese als Technische Anlage ausgewiesen, die betreffende Position wurde entsprechend verringert.

Anlagen im Bau wurden, soweit sie im Geschäftsjahr fertig gestellt und in Betrieb genommen wurden, mit ihren tatsächlichen Herstellungskosten zum Bilanzstichtag aktiviert. Der Wert sämtlicher noch im Bau befindlichen Anlagen beläuft sich zum Bilanzstichtag innerhalb des Konzerns Stadt Wedel auf rd. 32.434.197 €.

Die Finanzanlagen wurden mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem beizulegenden Zeitwert und die sonstigen Ausleihungen mit dem Nennwert bzw. mit der Höhe der Restforderung ausgewiesen.

Vorräte, Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel sind mit ihren Nennwerten angesetzt. Forderungen wurden im Geschäftsjahr hinsichtlich erkennbarer Ausfall- bzw. Vollstreckungshindernisse einzeln bewertet und ggf. im Wert berichtigt.

Als aktive Rechnungsabgrenzung sind Zahlungen ausgewiesen, die im Geschäftsjahr 2020 oder früher geleistet wurden, deren Aufwand aber dem Jahr 2021 oder später zuzuordnen ist. Weiterhin sind hier Investitionszuschüsse an Dritte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen abgebildet, die entsprechend ihrer Zweckbindungsfrist aufwandswirksam aufgelöst werden.

Sonderposten wurden ausnahmslos zum Nennwert passiviert und teilweise gemindert um die zeitanteiligen Auflösungsbeträge entsprechend der Wertminderung des jeweils korrespondierenden anteiligen Aktivpostens.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages ausgewiesen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Höhe der Pensionsrückstellungen wurde entsprechend der Vorgabe des Landes durch die Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein berechnet. Die Höhe der Beihilfe- und der Pensionsrückstellungen wurde vom Fachdienst Personal der Stadt Wedel nach den Vorgaben des § 24 GemHVO-Doppik berechnet.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Einnahmen, die Erträge in Folgejahren darstellen.

Latente Steuern wurden nicht angesetzt.

3 Sonstige Angaben zum Gesamtabschluss

3.1 Angaben zur Gesamtbilanz

In der Position Anteile an verbundenen Unternehmen verbleiben nach Konsolidierung der Beteiligung an der Stadtwerke Wedel GmbH noch eine Beteiligung am Kernkapital der Stadtparkasse Wedel in Höhe von 10.000.000 € sowie Anteile an der Eigenheim Wohnungsbaugenossenschaft eG in Höhe von 1.960 €.

Beteiligungen an Unternehmen und kommunalen Verbänden mit einem Kapitalanteil von bis zu 20 % wurden wie folgt bilanziert:

- Lühe-Schulau-Fähre GmbH	79.212 € (Anteil: 20,0 %)
- IT-Zweckverband S.H.-kommunit	10.000 € (Anteil: 13,3 %)
- WEP Kommunalholding GmbH	4.000 € (Anteil: 7,69 %)
- Abwasserzweckverband Pinneberg	183.432 € (Anteil: 2,17 %)

Als Sondervermögen wurden nach der Konsolidierung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Wedel die treuhänderisch verwalteten Sondervermögen der Amschler-Stiftung (762.479 €) und der Johann-Rist-Gymnasium-Stiftung (72.205 €) bilanziert.

Zu den Ausleihungen zählen die an Wohnungsbaugesellschaften zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus gegeben Darlehen sowie die an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wedel und der Stadtwerke Wedel GmbH gewährten Arbeitgeberdarlehen.

Als Sonstige Vermögensgegenstände aus der Schuldenkonsolidierung wurde der insbesondere aus zeitlichen Buchungsunterschieden resultierende Differenzbetrag aus der Schuldenkonsolidierung in Höhe von 899.166 Euro gebucht

Da die Beteiligungsbuchwerte der Stadt Wedel kleiner sind als die Eigenkapitalwerte der konsolidierten Aufgabenträger, wurde der passivische Unterschiedsbetrag als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ausgewiesen. Der sich aus der Erstkonsolidierung zum 01.01.2019 ergebene Unterschiedsbetrag bleibt dabei in unveränderter Höhe in der Bilanz stehen, da es sich hierbei um thesaurierte Gewinne aus dem Zeitraum zwischen der Erstbewertung und der Erstkonsolidierung handelt.

Im Bereich der Kernverwaltung wurden Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen in Höhe von rd. 708.215 Euro gebildet. Demgegenüber vermindert sich der Bestand durch Auflösungen in einem Gesamtvolumen von rd. 1.069.396 Euro. Die größten in 2021 bilanzierten Zuweisungen waren für den Digitalpakt Schulen (175.168 EUR), das Förderprogramm Ganztagsausbau (256.112 Euro) sowie für die naturnahe Gewässerentwicklung der Wedeler Au (92.915 Euro).

Die Sonderposten für erhobene Beiträge belaufen sich auf insgesamt rd. 362.201 Euro. In den Zugängen sind Straßenbaubeiträge für die Friedrich-Großheim-Straße/Eichkamp von rd. 285.786 Euro enthalten. Dem gegenüber stehen Auflösungen von rd. 319.844 Euro. Die Bilanzposition hat sich also insgesamt erhöht.

Unter der Position Sonstige Sonderposten werden u.a. die Restbuchwerte der Gegenwerte empfangener Sachspenden ausgewiesen. In dieser Position befinden sich außerdem Sonderposten für die Straßen, die durch einen Erschließungsträger gebaut oder ausgebaut worden sind und nach Fertigstellung unentgeltlich an die Stadt übertragen worden sind. Zudem enthalten sind im Rahmen eines Erschließungsvertrages unentgeltlich an die Stadt übergebene Grundstücke. Die hierfür gebildeten Sonderposten wurden entsprechend § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik mit einem jährlichen Satz von 4 % aufgelöst. Ein weiterer sonstiger Sonderposten wurde für die Wertminderung durch Erbbaurechte gebildet. Hier liegen neben der normalen Auflösung Bestandsvermindierungen durch die Verkäufe und die Rücknahme von Erbbaurechtsgrundstücken und Erbbauzinserhöhungen vor.

In den Rückstellungen sind Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 30.734.700 Euro enthalten. Die in den Rückstellungen der Stadtentwässerung Wedel enthaltenen Beträge für den Ausgleich von Gebührenüberschüssen wurden entsprechend der Gliederungsvorschrift des § 48 GemHVO-Doppik in den Sonderposten für Gebührenaussgleich umgebucht.

Kurzfristige Verbindlichkeiten der Aufgabenträger mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr wurden in Höhe von insgesamt 4.892.668 Euro den Kassenkrediten zugeordnet.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Zahlungen, die vor dem Stichtag 31.12.2021 eingegangen sind, deren Ertrag aber dem Jahr 2022 oder später zuzurechnen sind. Der größte Posten darunter sind Zahlungen von ExxonMobile für die Sanierung des Areals des Business Park Elbhochufer mit einem Restbestand von 9.550.747 Euro.

3.2 Angaben zur Gesamtergebnisrechnung

Die Darstellung der Gesamtergebnisrechnung entspricht § 53 GemHVO-Doppik. Der Aufbau der Gesamtergebnisrechnung ist auf die Positionen ausgerichtet worden, die nach § 2 GemHVO-Doppik mindestens in der Ergebnisrechnung enthalten sein müssen. Das negative Gesamtergebnis des „Konzerns Stadt Wedel“ für das Geschäftsjahr 2021 beträgt -1.522.955 Euro. Erläuterungen über wesentliche Posten der Gesamtergebnisrechnung sind dem Gesamtlagebericht zu entnehmen.

3.3 Angaben zur Lühe-Schulau-Fähre GmbH

Die Stadt Wedel ist an der Lühe-Schulau-Fähre GmbH mit einem Anteil von 51.180 Euro entsprechend 20 % des Stammkapitals beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und die Unterhaltung eines Reedereibetriebes und eines regelmäßigen Fährbetriebes auf der Elbe zwischen Lühe und Schulau und mit weiteren Anlegestellen, sowie aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Geschäfte.

Die Bilanzsumme der Gesellschaft belief sich zum Stichtag 31.12.2021 auf 1.311.441 Euro. Das Anlagevermögen betrug 1.032.648 Euro, die Höhe der Verbindlichkeiten 896.627 Euro und die Höhe des Eigenkapitals 396.314 Euro.

Die Lühe-Schulau-Fähre GmbH erzielte im Geschäftsjahr 2021 Umsatzerlöse in Höhe von 332.261 Euro und sonstige Erträge in Höhe von 8.509 Euro. Den Erträgen standen Aufwendungen in Höhe von 538.283 Euro gegenüber, sodass sich ein negatives Betriebsergebnis von 197.513 Euro ergab. Dieser Verlust wurde durch die beteiligten Kommunen vollständig ausgeglichen. Für die Stadt Wedel ergab sich hieraus eine Verlustbeteiligung von 39.503 Euro.

Da die genannten Werte nur etwa 0,4 bis 0,8 % der Bruttowerte des „Gesamtkonzerns Stadt Wedel“ ausmachen, wurde auf eine Einbeziehung der Lühe-Schulau-Fähre in den Konsolidierungskreis verzichtet.

4 Anlagen

- Anlage 1: Gesamtanlagenspiegel
- Anlage 2: Gesamtforderungsspiegel
- Anlage 3: Gesamtverbindlichkeitenspiegel

Wedel, 23.01.2023

Gernot Kaser
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Gesamtanlagenspiegel

Anlagenspiegel zur Schlussbilanz per 31.12.2021

Anlagevermögen																	
Anfangs-stand		Zugang		Abgang		Umb- chungen ²		Endstand		An- fangs- stand		Abschreibungen		Endstand		Rest- buch- wert am Ende des Jahres 2020	
EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR	
3		4		5		6		7		8		9		10		11	
1 ⁶		2		3		4		5		6		7		8		9	
01	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände											5.562.504,69	1.028.217,42	1.114.741,39		
	1.2	Sachanlagen											150.395.841,35	292.828.283,66	278.561.784,15		
02	1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											0,00		24.397.101,62	24.837.402,55	
03	1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											156.201,76		85.000.708,04	78.943.652,16	
04	1.2.3	Infrastrukturvermögen											389,15		60.538.492,95	60.538.492,95	
05	1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden											22.018,03		234.905,00	253.454,00	
06	1.2.5	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler											1.116,68		824.514,87	825.631,55	
07	1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge											3.673.874,62		86.410.068,77	83.438.623,85	
08	1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung											990.334,46		3.431.310,18	3.701.153,50	
09	1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau											221.772,34		32.434.197,23	26.023.373,59	
	1.3	Finanzanlagen											0,00		14.744.917,71	14.460.864,24	
10	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen ⁸											0,00		10.001.960,00	10.001.960,00	
11	1.3.2	Beteiligungen											0,00		2.672.642,98	2.343.315,37	
	1.3.3	Sondervermögen ⁸											0,00		834.684,38	834.684,38	
13	1.3.4	Ausleihungen											0,00		1.235.630,35	1.280.904,49	
	1.3.5	Wertpapiere											0,00		0,00	0,00	

1 Spalte 7 ./ Spalte 11.

2 Umbuchungen von einer Anlageklasse in eine andere.

3 Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.

4 (Spalte 9 x 100) : Spalte 7.

5 (Spalte 12 x 100) : Spalte 7.

6 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

7 mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56,2 v. H.

8 nach Konsolidierung

Gesamtforderungsspiegel zur Schlussbilanz per 31.12.2021						
Art der Forderung ¹		Gesamt- betrag 31.12.2021 in EUR	mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamt- betrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.897.112,68	3.902.055,45	-3.301,81	-1.640,96	4.060.739,59
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	211.814,33	211.814,33	0,00	0,00	211.814,33
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.234.174,46	1.234.174,46	0,00	0,00	1.190.141,05
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	8.821.798,50	8.821.798,50	0,00	0,00	9.313.394,87
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	1.483.893,11	1.483.893,11	0,00	0,00	1.435.171,92
	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände aus der Schuldenkonsolidierung	899.166,45	899.166,45	0,00	0,00	717.776,50

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt die Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Anlage 3: Gesamtverbindlichkeitspiegel

Gesamtverbindlichkeitspiegel zur Schlussbilanz per 31.12.2021						
1 ³	Art der Verbindlichkeit ¹	Gesamtbetrag 31.12.2021 in EUR	mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
30	4.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	106.706.657,47	2.903.316,36	34.322.449,39	69.480.891,72	103.868.941,37
3215-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3210- 3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	580.642,90	71.123,48	236.785,60	272.733,82	651.752,00
3217-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	106.126.014,57	2.832.192,88	34.085.663,79	69.208.157,90	103.217.189,37
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassen- krediten	25.389.925,51	25.389.925,51	0,00	0,00	17.415.371,36
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.273.373,39	8.221.527,24	51.846,15	0,00	8.414.471,15
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	615.784,58	615.784,58	0,00	0,00	55.589,87
37	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	6.510.035,06	6.510.035,06	0,00	0,00	6.325.817,77
	Summe	147.495.776,01	43.640.588,75	34.374.295,54	69.480.891,72	136.080.191,52
¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.						
² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit						
³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.						

Gesamtlagebericht

1 Allgemeines

Der Gesamtlagebericht vermittelt einen Überblick über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des „Konzerns“ Stadt Wedel und wird gem. § 93 GO i.V.m. § 53 GemHVO-Doppik auf der Grundlage der Jahresabschlüsse der wesentlichen Beteiligungen der Stadt erstellt. Dargestellt wird der Geschäftsverlauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses. Eingegangen wird auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung des „Konzerns“ Stadt Wedel.

2 Geschäftsverlauf

Das Gesamtbilanzvolumen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 14,7 Mio. Euro erhöht und beträgt zum Gesamtjahresabschluss 344.562.656 Euro.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden ordentliche Gesamterträge in Höhe von 138.805.449 Euro erzielt (Vorjahr: 134.067.777 Euro). Den Erträgen stehen ordentliche Gesamtaufwendungen von 139.681.619 Euro (Vorjahr: 122.534.063 Euro) gegenüber. Damit beträgt das Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit -876.170 Euro (Vorjahr: +11.533.714 Euro). Unter Berücksichtigung des Gesamtfinanzergebnisses von -646.784 Euro beträgt das (negative) Gesamtjahresergebnis im „Konzern“ Stadt Wedel -1.522.955 Euro gegenüber einem positiven Gesamtergebnis im Vorjahr von 10.583.867 Euro.

Hervorzuheben sind dabei folgende wesentliche Einflussfaktoren:

- Die Gesamterträge sind in ungefähr gleichem Maße durch die Steuern und ähnlichen Abgaben der Kernverwaltung (ca. 53 Mio. Euro) und die privatrechtlichen Leistungsentgelte der Stadtwerke Wedel GmbH durch den Verkauf von Strom, Gas, Wasser und Wärme (ca. 55 Mio. Euro) geprägt.
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte entfallen zum einen auf Gebühreneinnahmen der Kernverwaltung (ca. 4,5 Mio. Euro) und zum anderen auf Umsatzerlöse der Stadtentwässerung für die Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser (ca. 6,0 Mio. Euro).
- In den Finanzerträgen der Kernverwaltung sind rd. 96.000 Euro Erträge aus negativen Kassenkreditzinsen enthalten. Im Gegenzug sind in den Finanzaufwendungen praktisch keine Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite enthalten.
- Die Steigerung der Transferaufwendungen um rd. 6,3 Mio. EUR ist zurückzuführen auf höhere Umlagen aufgrund des positiven Jahresergebnisses 2020.

Insbesondere aufgrund der deutlich höheren Aufwendungen hat sich das Gesamtergebnis gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert, sodass sich insgesamt im „Konzern Stadt Wedel“ nach einem positiven Gesamtergebnis im Vorjahr nunmehr ein Gesamtverlust ergibt. Insgesamt entwickelte sich das Haushaltsjahr 2021 für die Kernverwaltung jedoch deutlich besser als geplant, da hier ursprünglich von einem Fehlbetrag in Höhe von 9,5 Mio. EUR ausgegangen wurde. Ursächlich waren hier insbesondere Minderaufwendungen gegenüber der Planung aufgrund der Pandemiesituation.

3 Finanz- und Vermögenslage

3.1 Aktiva

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen entsprechen 85,1 % der Gesamtbilanzsumme (Vorjahr: 84,4 %). Im Vergleich zum 31.12.2020 ist das Sachanlagevermögen trotz Abschreibungen in Höhe von 12.447 TEUR um ca. 14.551 TEUR gestiegen. So konnten im Wirtschaftsjahr die durch planmäßige Abschreibungen eingetretenen Wertverluste durch derzeit fertiggestellte bzw. im Bau befindlichen Maßnahmen mehr als ausgeglichen werden.

Das Finanzanlagevermögen in Höhe von rd. 14.745 TEUR setzt sich zusammen aus den nach der Konsolidierung verbleibenden Anteilen an verbundenen Unternehmen und Sondervermögen mit einem Buchwert von 10.837 TEUR sowie den Beteiligungen und sonstigen Ausleihungen in Höhe von 3.908 TEUR. Die Höhe der Beteiligungen ist aufgrund einer Erweiterung der Beteiligung der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH gegenüber dem Vorjahr um 253 TEUR gestiegen.

Der Gesamtbestand an liquiden Mitteln hat sich gegenüber dem 31.12.2020 um 1.600 TEUR auf 8.534 TEUR erhöht. Aufgrund gestiegener kurzfristiger Verbindlichkeiten hat sich die maßgebliche Liquiditätskennzahl L_2 von 61,3 % auf 52,5 % verringert. Die Zahlungsfähigkeit des „Konzerns“ Stadt Wedel war zu jeder Zeit gegeben, da den kurzfristigen Verbindlichkeiten stets ausreichende liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gegenüberstanden.

3.2 Passiva

Das Eigenkapital (dem der passivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zuzuordnen ist) hat sich aufgrund des negativen Gesamtjahresergebnisses um 870 TEUR auf 69.574 TEUR verringert. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beläuft sich damit auf 20,2 % (Vorjahr: 21,7 %).

Zuzüglich der eigenkapitalähnlichen Sonderposten in Höhe von 79.667 TEUR (Vorjahr: 76.241 TEUR) beträgt die wirtschaftliche Eigenkapitalquote 43,3 % (Vorjahr: 44,8 %).

Die Höhe der Rückstellungen liegt mit 37.787 TEUR deutlich höher als im Vorjahr (34.790 TEUR). Wesentliche Veränderungen ergaben sich zum einen durch eine Zuführung in Höhe von 506 TEUR bei den Pensionsrückstellungen und eine Zuführung von 217 TEUR bei den Beihilferückstellungen. Zum anderen wurden durch die Stadtwerke GmbH erhebliche Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden bzw. noch nicht abgerechneten Energieliefergeschäften gebildet.

Die Gesamtverbindlichkeiten haben sich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorjahr um 11.138 TEUR auf 147.496 TEUR erhöht. Darin enthalten sind insbesondere Investitionskredite in Höhe von 106.707 TEUR. Zusammen mit den Rückstellungen und dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergibt sich jedoch aufgrund des verringerten Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahr eine etwas höhere Fremdkapitalquote von 56,7 % (Vorjahr: 55,2 %).

Entsprechend ist auch der Verschuldungsgrad, der angibt, wie hoch die Verbindlichkeiten im direkten Verhältnis zum Eigenkapital sind, im Vergleich zum Vorjahr gestiegen und beläuft sich bezogen auf das reine Eigenkapital auf 281 % (Vorjahr 254 %) bzw. bezogen auf das Eigenkapital zzgl. Sonderposten auf 131 % (Vorjahr: 123 %).

4 Voraussichtliche Entwicklung

Nachdem im Vorjahr für die Kernverwaltung aufgrund von Einmaleffekten ein deutlicher Überschuss erwirtschaftet werden konnte, weist der Jahresabschluss 2021 erneut einen Fehlbetrag aus. Bei der Gewerbesteuer schlossen die Erträge mit 22,25 Mio. € erneut leicht niedriger ab als im Vorjahr (24,85 Mio. €). Dies ist durchaus kein schlechtes Ergebnis, wenn man bedenkt, wie stark nicht zuletzt die Wirtschaft unter den Pandemiebekämpfungsmaßnahmen gelitten hat. Ob sich hieraus in den Folgejahren noch Auswirkungen ergeben, bleibt aber abzuwarten.

Für das Haushaltsjahr 2022 wiesen die ursprünglichen Prognosen der Kernverwaltung ein mögliches Defizit von 7,0 Mio. € aus. Erst mit dem Ende Juni 2022 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltsplan konnte ein geringer Überschuss ausgewiesen werden. Derzeit geht die Verwaltung für 2022 von einem positiven Jahresergebnis von ca. 680 TEUR aus. Für die Jahre ab 2023 weist die aktuelle Finanzplanung jedoch durchgängig Defizite zwischen 733 und 4.770 TEUR aus.

Die Ergebnismrücklage der Stadt Wedel wurde bereits durch den Jahresfehlbetrag 2012 vollständig aufgebraucht. Der darüber hinaus verbleibende Fehlbetrag 2012 und die Jahresfehlbeträge 2013 und 2014 werden vorgetragen und sollen mittelfristig mit Überschüssen abgebaut werden. Mit den positiven Ergebnissen 2015, 2016 und 2017 konnte dieser vorgetragene Jahresfehlbetrag reduziert werden, durch die erneuten Jahresfehlbeträge der Kernverwaltung für 2018 und 2019 stieg das Defizit allerdings wieder deutlich an. Erst mit dem Überschuss des Jahres 2020 konnten die vorgetragenen Fehlbeträge nennenswert verringert werden. Mit dem vorliegenden Jahresabschluss 2021 beträgt das aktuell vorgetragene Gesamtergebnis für den Gesamtkonzern nunmehr -19.849 TEUR (Vorjahr: -21.967 TEUR). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Rat der Stadt Wedel noch nicht über die Ergebnisverwendung 2020 für die Kernverwaltung beschlossen hat. Nach Beschluss des Jahresergebnisses ergäbe sich rechnerisch ein Gesamtergebnisvortrag von -13.338 TEUR.

Der Fokus der Stadtwerke Wedel bleibt im regionalen Markt. Die stabile Versorgungssicherheit im Netzgebiet bleibt das zentrale Ziel. Kundenkommunikation und Kundennähe rücken aktuell weiter in den Mittelpunkt und werden das Vertrauen in die Marke „Stadtwerke Wedel“ stärken. Auch Netzgebiete, die an das Versorgungsgebiet der Stadtwerke angrenzen, sollen vertrieblich ausgebaut werden.

Das Geschäftsfeld der Telekommunikation, in dem unter der Marke WedelNet Glasfaserprodukte in Wedel vertrieben werden, steht aufgrund der in Wedel angebotenen Bandbreiten fremder Versorger unter sehr hohem Wettbewerbsdruck. Durch die Zukunftsträchtigkeit von Glasfaser sehen sich die Stadtwerke Wedel aber darin bestärkt, einen Fokus in den gezielten Glasfaserausbau zu legen. Vorangetrieben haben die Stadtwerke auch den Ausbau der E-Mobilitätsinfrastruktur. Sieben Ladesäulen stehen bereits im Netzgebiet für öffentliches Laden zur Verfügung. Bedarfsgerecht wird der Ausbau weiter vorangetrieben. Außerdem wollen die Stadtwerke Wedel die Wärmenetzinfrastruktur weiter ausbauen, um die Versorgung im Netzgebiet durch Blockheizkraftwerke (BHKW) optimal zu gestalten.

Die Stadtwerke Wedel GmbH plant für das Geschäftsjahr 2022 bei Umsatzerlösen von 55,1 Mio. Euro mit einem Jahresergebnis von 0,6 Mio. Euro.

Für das Kombibad wird für 2022 weiterhin von einem Betrieb unter strengen Corona-Maßnahmen ausgegangen. Unter welchen konkret zu ergreifenden Schutzmaßnahmen das Kombibad geöffnet bleiben kann, ist derzeit nicht absehbar. Auch der Saunabereich konnte durch die durch die pandemiebedingten Einschränkungen den Erfolg des Jahres 2019 nicht fortset-

zen. Die sichtbar steigende Anzahl von Saunagästen im 4. Quartal 2021 lässt jedoch auf steigende Zahlen in 2022 hoffen. Aufgrund der ungewissen Situation durch die Pandemie und die Wiedereröffnung des Badeparks Elmsborn wird für den Badbereich in 2022 mit durchschnittlich 125.000 Besuchern gerechnet. Aufgrund von Tarifverhandlungen erwartet die Geschäftsführung zudem erhöhte Personalkosten und damit einhergehend einen erhöhten Zuschussbedarf für die Folgejahre. Da die Haushaltslage der Stadt derzeit angespannt ist, werden aktuell durch den Aufsichtsrat der Kombibad GmbH mehrere Szenarien zur Fortführung des Betriebs der Badebucht Wedel betrachtet. Vor diesem Hintergrund sind größere Investitionen derzeit nicht vorgesehen.

In 2022 wird auch weiterhin von einem Betrieb unter strengen Corona-Maßnahmen ausgegangen. Unter welchen konkret zu ergreifenden Schutzmaßnahmen das Kombibad geöffnet bleiben kann ist derzeit nicht absehbar. Aufgrund von Tarifverhandlungen erwartet die Geschäftsführung zudem erhöhte Personalkosten und damit einhergehend einen erhöhten Zuschussbedarf für die Folgejahre. Da die Haushaltslage der Stadt derzeit angespannt ist, werden aktuell durch den Aufsichtsrat der Kombibad GmbH mehrere Szenarien zur Fortführung des Betriebs der Badebucht Wedel betrachtet. Vor diesem Hintergrund sind größere Investitionen derzeit nicht vorgesehen.

Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung der Stadtentwässerung Wedel kann dort der baulichen Unterhaltung und der Umsetzung der erforderlichen Erhaltungsinvestitionen auch weiterhin stärkeres Gewicht beigemessen werden. Weitere Aufgabenschwerpunkte sind der Werterhalt der Kanalisation sowie die zunehmende Digitalisierung, um so eine gute Grundlage für zukünftige Sanierungs- und Neubaustrategien zu erhalten.

5 Chancen und Risiken

Nach dem Abschluss der Sanierungs- und Erschließungsmaßnahmen im BusinessPark Elbufer und der Beendigung des Klageverfahrens hat nun die Vermarktung der Grundstücke begonnen. Anfang 2022 erfolgte ein weiterer Grundstücksverkauf, in naher Zukunft ist mit weiteren Erträgen aus Grundstücksverkäufen zu rechnen. Weitere Einnahmen können/sollen sich aus den Gewerbesteuerzahlungen der anzusiedelnden Unternehmen ergeben.

Aufgrund der Lage der Stadt Wedel in der Metropolregion Hamburg kann mit einer stabilen, tendenziell leicht steigenden Einwohnerentwicklung gerechnet werden. Die nach wie vor auf politischer Ebene diskutierte Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich Wedel Nord bietet zum einen die Chance den Wohnungsmarkt zu entlasten, zum anderen könnte die Bereitstellung von Wohnraum respektive Bauland unter Umständen ein Pluspunkt bei der Ansiedlung neuer Unternehmen sein.

Die Risiken für die Stadt Wedel haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und ergeben sich insbesondere aus der finanziellen Abhängigkeit von wenigen großen Gewerbesteuerzahlern, z.T. aus derselben Branche (Pharma), deren zukünftige Finanzentwicklung nicht deutlich absehbar ist. Weiterhin lassen sich die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf die international agierenden und auch in Wedel ansässigen Unternehmen nach wie vor nicht absehen. Die hohe Gewerbesteuerquote ist zwar grundsätzlich für die finanzielle Unabhängigkeit einer Gemeinde positiv. Sie ist aber auch riskant, wie sich in den Jahren 2011 bis 2014 und wiederum in 2018 deutlich gezeigt hat. Die weit überdurchschnittliche Steuerkraft der Stadt Wedel hat im vergangenen Jahrzehnt auch dazu geführt, dass einerseits Leistungen in Wedel angeboten werden, die sich andernorts schon aus finanziellen Gründen verboten haben (wie z.B. zwei gebundene Ganztagschulen) und dass andererseits Leistungen mit einem höheren Standard als anderswo angeboten werden (wie z.B. ein hoher Abdeckungsgrad der Schulkinderbetreuung oder hohe

Standards bei VHS, Musikschule etc.). Leistungserweiterungen bzw. -verbesserungen sind daher zum Teil mit erheblichen laufenden Aufwendungen verbunden.

Die Aufwendungen der Stadt Wedel sind zumindest mittelfristig (3 - 5 Jahre) zu einem beträchtlichen Teil als Fixkosten zu betrachten. Dieses liegt an gesetzlichen Bestimmungen und Aufgaben, vertraglichen Verpflichtungen, politischen Beschlüssen, vorgenommenen Investitionen und deren Finanzierung sowie an tarif- bzw. beamtenrechtlichen Bindungen. Diesen laufenden Aufwendungen stehen zum Teil stark volatile Erträge gegenüber.

Auch wenn es bei den verbleibenden Arbeiten im BusinessPark Elbufer aktuell keine konkreten Anhaltspunkte gibt, die eine Inanspruchnahme von Mitteln über das Sanierungsentgelt hinaus befürchten lassen, kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Sanierung weitere Maßnahmen notwendig werden könnten, die heute noch nicht bekannt und abschätzbar sind. Daher können Risiken für den städtischen Haushalt trotz eingeplanter Reserven nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Baumaßnahmen ab 2 Meter unterhalb der zukünftigen Geländeoberkante könnte es zu weiteren Sanierungsnotwendigkeiten kommen, die von der Stadt zu tragen sind. Entsprechend werden bei Grundstücksverkäufen ausreichende Haftungsrückstellungen gebildet. Daneben besteht ein Planungsrisiko, das aus den unterschiedlichen Interessen der Städte Hamburg und Wedel resultiert. So kam es durch ein Klageverfahren zu erheblichen Verzögerungen bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans. Mittlerweile wurde der Bebauungsplan geändert und das Klageverfahren eingestellt.

Die laufende Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Stadthafen Wedel“ hat, wie schon die Revitalisierung des BusinessPark Elbufer, aufgrund des Investitionsvolumens, seiner Komplexität und unvorhersehbarer Gegebenheiten grundsätzlich das Risiko von Kostensteigerungen, die durchaus ein bedeutsames Volumen erreichen könnten. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde auch dieses Projekt umfassend auf Einsparungen hin untersucht. Diese sind aber aufgrund der Zuschussförderung dieser Maßnahme stark eingeschränkt, um nicht die Fördergrundlage zu verlieren.

Auch wenn die Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge und Schutzsuchenden inzwischen deutlich zurückging, führte die große Zahl an Personen ab 2015 dennoch zu massiven Problemen, sowohl bei der Unterbringung als auch bei der Versorgung der Flüchtlinge. So wirkt sich die massive Anmietung von Wohnungen seitens der Stadt nochmals negativ auf das bereits heute knappe Angebot an günstigem Wohnraum in Wedel aus. Zudem steigen die Anforderungen nicht nur an die städtischen Einrichtungen, sondern auch an die sozialen Einrichtungen in der Stadt. Durch den Krieg in der Ukraine kam es außerdem zu einem neuerlichen starken Flüchtlingsstrom, der größte Probleme bei der Unterbringung bereitet. Auch die Integration der Flüchtenden in die Wedeler Sozialstruktur verlangt der Stadt enorme Anstrengungen ab.

Der Krieg in Europa hat gezeigt, wie schnell bisher gute wirtschaftliche Prognosen kippen können. Dies führt nicht zuletzt zu erheblichen Risiken für den städtischen Haushalt, da dadurch die großen Einnahmepositionen indirekt beeinflusst werden. Auch die, nicht zuletzt durch den Krieg verstärkte Inflation, insbesondere in den Bereiche Energie und Baumaterialien, stellen den Gesamthaushalt vor enorme Herausforderungen. Inwieweit auch die Wedeler Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger durch die sich fortsetzende Verteuerung betroffen sein werden, lässt sich aktuell noch nicht abschätzen. Und auch welche Auswirkungen und Folgen die Corona-Pandemie auf die Wedeler Wirtschaft und Gewerbetreibenden haben wird, ist derzeit nicht vorhersehbar. Auf jeden Fall wird es aber einige Zeit dauern, bis etwa die Steuererträge wieder das Vorkrisenniveau erreichen werden.

Für die Stadtwerke Wedel ergeben sich neben wesentlichen Risiken, die im Zusammenhang mit den europäischen Kriegsentwicklungen stehen, keine Veränderungen bei bestandsgefährdenden Risiken. Als wesentliches Risiko der Versorgungssicherheit wird der physische Ausfall von Energielieferungen gesehen. Zusätzlich wird im Kredit- und Liquiditätsrisiko aufgrund der extremen Marktentwicklungen ein höheres Schadenspotenzial gesehen. Durch eine extreme Entkopplung von Marktpreisen und gültigen Vertriebskalkulationen, könnte der potenzielle Schaden für die Stadtwerke bedrohlich werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Risiken richtet sich nach dem Kriegsverlauf in der Ukraine bzw. nach der Unberechenbarkeit russischer Handlungen und sind daher kaum einzuschätzen.

Die Badebucht zeigte mit ihrem breiten Angebotssortiment in den vergangenen Jahren eine stabile Entwicklung auf einem guten Besucher- und Erlösniveau. Ausgenommen sind die beiden letzten Berichtsjahre 2020 und 2021 durch die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie. Die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie blieben auch zu Beginn des neuen Geschäftsjahres 2022 bestehen. Wann es zu Zutritts- und Aufenthaltserleichterungen kommen wird, ist bisher nicht bekannt. Es besteht somit das Risiko, dass die Besucherzahlen und damit einhergehend die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2022 auf dem gleichen niedrigen Niveau der Vorjahre (2020 und 2021) bleiben oder möglicherweise sogar darunterliegen wird. Unabhängig davon schwanken insbesondere die Besucherzahlen für das Sommerbad witterungsbedingt. Der Sauna- und Wellnessbereich bietet hingegen die Möglichkeit, sich von der Wetterabhängigkeit zu lösen und für konstante Besucherzahlen zu sorgen. Daher soll der Sauna- und Gesundheitsbereich auch weiterhin im Fokus von Investitionen und Erweiterungen stehen.

Die Stadtentwässerung Wedel steht in keinem Wettbewerb zu anderen Entsorgungsunternehmen. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt, besteht daher nicht. Die Anlagen und Vermögenswerte der Stadtentwässerung sind gegen die üblichen Risiken versichert. Risiken im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus betreffen insbesondere die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes und der Betriebssicherheit. Aufgrund umfangreicher Hygienemaßnahmen und einer zunehmenden Impfquote wird von einer ausreichenden Sicherheit im Hinblick auf die Gesundheit der Mitarbeitenden und somit auch der Sicherheit des laufenden Betriebes ausgegangen.

Die Lühe-Schulau-Fähre GmbH hat 2010 die damals vorhandene Fähre durch einen Neubau ersetzt. Die Geschäftsführung versprach sich aus dem Neubau einen Zuwachs an Beförderung, was dazu führen sollte, dass die kalkulatorisch ermittelten Verluste für die Betriebsphase von 2012 bis 2031 unterschritten werden. In den letzten Jahren hat sich allerdings gezeigt, dass das Fährschiff nur bedingt für das Fahrgebiet Unterelbe geeignet ist. Als Folge treten immer wieder Schäden am Schiff auf, die nicht nur durch erhöhte Reparaturkosten die Jahresrechnung belasten, sondern auch durch die Wartezeiten die insbesondere im Sommer dringend erforderliche Einnahmeerzielung belasten. Unter der Bezeichnung „Elblinien“ hat im August 2019 der Katamaran „Liinsand“ den Fährbetrieb zwischen Stade und Hamburg aufgenommen. Erstmals wurde in der Saison 2022 neben dem Anleger Schulau auch der Lühe-Anleger in Grünendeich angelaufen. Beide Elbfähren versprechen sich durch eine enge Zusammenarbeit bessere Chancen zum Wohle des Tourismus und der Wirtschaft in der Region. Eine direkte Konkurrenz und damit eine Gefährdung der Lühe-Schulau-Fähre soll dadurch vermieden werden, dass die „Elblinien“ für die Passage Lühe-Schulau keine Fahrkarten anbieten darf. Die Gesellschaft geht für das Geschäftsjahr 2022 auf Grund des Wegfalls von Corona-Beschränkungen wieder von einem wesentlich höheren Umsatz aus. Allerdings werden höhere Bunkerkosten auf Grund des Ukraine Konflikts, gestiegene Personalkosten sowie erneut erhebliche Reparaturkosten dazu führen, dass voraussichtlich mit einem deutlich schlechteren Ergebnis zu rechnen ist.

Wedel, 23.01.2023



Gernot Kaser
Bürgermeister

Bericht
über die Prüfung des
Gesamtabschlusses 2021
der Stadt Wedel



Stabsstelle Prüfdienste
der Stadt Wedel

Inhaltsübersicht:	ab Seite
1. Allgemeine Vorbemerkungen	6
1.1 Einführung	6
1.2 Prüfauftrag	6
1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	6
1.4 Gesamtabchlussrichtlinie	8
2. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses	9
3. Grundsätzliche Feststellungen	9
3.1 Fristgerechte Vorlage des Gesamtabchlusses	9
3.2 Beachtung des Vier-Augen-Prinzips	10
3.3 Übereinstimmung von Gesamtabchluss und Beteiligungsbericht	10
4. Ordnungsgemäßheit des Gesamtabchlusses	11
4.1 Konsolidierungskreis	11
4.2 Vollständigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse	11
4.3 Konsolidierungsgrundsätze	11
4.4 Kontenrahmen	12
5. Gesamtbilanz	12
5.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Bilanzergebnisses	12
6. Gesamtergebnisrechnung	13
6.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Gesamtergebnisses	13
7. Gesamtanhang	14
7.1 Anlagen	15
8. Gesamtlagebericht	15
8.1 Vorbemerkungen	15
8.2 Kennzahlen (Leistungsindikatoren)	16
8.3 Risiken	16
8.4 Internes Kontrollsystem	18
8.5 Chancen	18
8.6 Zusammenfassende Bewertung des Gesamtlageberichts	18
9. Schlussbemerkungen	19

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ebd.	ebendort
FB	Fachbereich
FD	Fachdienst
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
HGB	Handelsgesetzbuch
IKS	Internes Kontrollsystem
LSF	Lühe-Schulau-Fähre GmbH
RPA	Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel
SEW	Stadtentwässerung Wedel
StW	Stadtwerke Wedel GmbH

Für Gesetze und Verordnungen wurde die für den Prüfungszeitraum 2021 jeweils gültige Fassung zugrunde gelegt.

Übersicht der Beanstandungen, Empfehlungen und Hinweise

Seite

Empfehlungen

- Beschreibung Workflow Vier-Augen-Prinzip in Gesamtabchlussrichtlinie 10
- Angaben zu den Jahresabschlüssen aller Aufgabenträger im Gesamtanhang 10
- Aufstellung eines Gesamteigenkapitalspiegels 13
- Benennung finanzieller Verpflichtungen aus Zuschussverträgen und der StW 14
- Entwicklung konzerneinheitlicher Kennzahlen bzw. Leistungsindikatoren 16
- Breitere Darstellung von Risiken für den Gesamtkonzern und der Maßnahmen zur Risikominimierung 17
- Etablierung eines IKS für den Gesamtkonzern 18
- Abfragen der Chancen bzw. positiven Erwartungen bei den Aufgabenträgern 18

Hinweise

- Bewertung und ggf. Optimierung der Gesamtabchlussrichtlinie 9
- Klare Dokumentation bei veränderten Gesamtabchluss-Versionen 10
- Bildung eines „Teams Gesamtabchluss“ 10
- Zuordnung der „Chancen und Risiken“ 14

Beanstandungen werden mit einem „B“ gekennzeichnet. Eine Beanstandung wird bei schweren oder wiederholten Rechtsverstößen oder bei grob unwirtschaftlichem Verhalten ausgesprochen.

Empfehlungen dienen der Verbesserung des Verwaltungshandelns in rechtlicher, wirtschaftlicher oder zweckmäßiger Hinsicht. Solange keine schweren Fehler festgestellt werden, werden grundsätzlich Empfehlungen ausgesprochen.

Allgemeine Hinweise zu rechtlichen Problemstellungen, wirtschaftlichen Möglichkeiten oder zweckmäßigen Arbeitsabläufen werden mit einem „H“ gekennzeichnet.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Einführung

Die Stadt Wedel hat ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Beteiligungen nach § 53 GemHVO-Doppik sowie nach Novellierung der GO ab 01. Januar 2021 gemäß § 93 Abs.1 GO zu einem Gesamtabchluss zu konsolidieren. Der Gesamtabchluss besteht aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Beizufügen ist zudem der Gesamtlagebericht.

Mit Hilfe eines konsolidierten Gesamtabchlusses sollen der Gesamtüberblick und die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune verbessert werden. Im Gesamtabchluss wird daher die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage so dargestellt, als ob es sich bei der Kommune und ihrer in den Konsolidierungskreis einbezogenen Beteiligungen um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde. Er kann Hinweise auf Schwachstellen und Handlungsbedarfe geben und damit zur Optimierung der Beteiligungen beitragen. Für Rat, Verwaltungsführung und Beteiligungsverwaltung stellt er im Rahmen der doppelischen Haushaltsführung ein weiteres Mittel zur Steuerung dar.

1.2 Prüfauftrag

Aus § 116 Abs. 1 Nr. 1. GO i. V. m. § 93 Abs. 7 GO ergibt sich für das RPA der gesetzliche Prüfauftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2021 der Stadt Wedel.

In Bezug auf die Prüfung des Gesamtabchlusses gilt der § 92 GO entsprechend. Danach hat das RPA den Gesamtabchluss zu prüfen und die Ergebnisse in einen Bericht einmünden zu lassen,

- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Gesamtvermögen und die Gesamtschulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Gesamtanhang zum Gesamtabchluss vollständig und richtig ist und
- der Gesamtlagebericht zum Gesamtabchluss vollständig und richtig ist.

1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Haushaltssatzungen werden aktuell hohe Anforderungen seitens der Kommunalaufsicht an die termingerechte Erstellung der Jahresabschlüsse und der sich anschließenden Beschlussfassung durch den Rat gestellt. Als Reaktion darauf hat das RPA seine Prüfschwerpunkte für die Jahre 2023 und 2024 dahingehend verändert, als dass bis zum 31.12.2024 die Prüfung der Jahres- und Gesamtabchlüsse für die Jahre 2020 bis 2023 durchgeführt und abgeschlossen sein wird.

Aber nicht nur vor diesem Hintergrund konnte die Prüfung auf zentrale Aspekte begrenzt werden.

Das RPA hat zudem nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die Prüfung nach Maßgabe des „risikoorientierten Prüfansatzes“ beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet. Die Prüfungshandlungen umfassten die Prüfung des Prozesses zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen (Stichproben).

Ausgehend von einem risikoorientierten Prüfungsansatz bestimmen sich die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen (System- und Einzelfallprüfungen) durch die vom RPA beizeiten vorgenommene Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Die Auswahl der Stichproben beruht auf einem Verfahren der sachbezogenen Auswahl, nicht auf einem mathematisch-statistischen Verfahren. Ausgewiesene Werte in der Buchführung und deren Bewertung werden anhand von Nachweisen beurteilt. Die Prüfung beinhaltet die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Darstellung im Gesamtabchluss. Die Prüfung wird so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen.

Soweit sich Prüfungsfeststellungen nur auf einzelne Beteiligungen oder Fachdienste konzentrieren, folgt dies aus den bei den Prüfungen gesetzten Schwerpunkten, auf die sich dann die Feststellungen beziehen. Dies stellt jedoch keinen Vergleich der Qualität der geleisteten Arbeit untereinander dar.

Die Grundlagen für die Aufstellung des Gesamtabchlusses wurden durch das RPA bereits bei der erstmaligen Prüfung für 2019 eingehend geprüft. Intensive Untersuchungen konnten daher entfallen bzw. darauf beschränkt bleiben, ob die maßgeblichen Grundsätze Anwendung fanden. Ebenso wurde schon im Schlussbericht zum Gesamtabchluss 2019 zum besseren Verständnis auch auf die Rahmenbedingungen und die Rechtslage ausführlich eingegangen und im Einzelnen erläutert. Der Umstand, dass es bei der Erstellung des Gesamtabchlusses 2021 aus Gründen des zeitlichen Ablaufes noch nicht möglich war, auf Hinweise des RPA zu reagieren, wurde bei der Prüfung des Gesamtabchlusses 2021 nicht erneut auf zuvor getroffene Feststellungen zurückgekommen. Dieses wird erstmalig bei der Prüfung des Gesamtabchlusses 2022 erfolgen.

Gegenstand dieser Prüfung waren vor allem die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, die Prüfung der zutreffenden Ableitung des Gesamtabchlusses aus den geprüften Einzelabschlüssen der Stadt Wedel und der beiden zu berücksichtigenden Aufgabenträger unter Heranziehung der vorgenommenen Konsolidierungsbuchungen sowie auf die Vollständigkeit, Stimmigkeit und Aussagekraft der erforderlichen Bestandteile des Gesamtabchlusses. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen hat das RPA seine Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld berücksichtigt. Nachweise für die Angaben im konsolidierten Gesamtabchluss und im Bericht dazu wurden auf Basis von Stichproben beurteilt.

Folgende Grundsätze waren darüber hinaus bei der Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes maßgebend:

- Grundsatz der Wahrheit,
- Grundsatz der Vollständigkeit,
- Grundsatz der Unparteilichkeit und
- Grundsatz der Klarheit.

Das RPA hat die Prüfung unter Berücksichtigung der zuvor genannten zeitlichen und arbeitsökonomischen Erwägungen so angelegt, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Wedel wesentlich auswirken. Der FD Finanzen hat hinsichtlich der von StW und SEW zur Verfügung gestellten Daten für den Fall möglicher Abweichungen eine Wesentlichkeitsgrenze von 10 % definiert. Diese bezieht sich auf die jeweils zu konsolidierenden Zahlenwerte. Diesbezüglich bestanden keine Auffälligkeiten.

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses sind die Ergebnisse der vorhandenen Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen. Eine erneute Prüfung der Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger findet nicht statt. Der Jahresabschluss 2021 der StW wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 19.04.2022 testiert, der Jahresabschluss der SEW geprüft und ebenfalls mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 22.09.2022 versehen. Der Jahresabschluss der Stadt Wedel für das Jahr 2021 wurde aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages aus § 92 GO vom RPA der Stadt Wedel selbst geprüft.

Das RPA beabsichtigt, sich in Zukunft einen eigenen, besseren Eindruck über die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger zu verschaffen und wird deshalb demnächst an den Abschlussgesprächen mit den jeweils zuständigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften teilnehmen. (vgl. Pkt. 4.2, Seite 11)

Die zur Prüfung angeforderten Unterlagen nebst zusätzlicher erläuternder Informationen in Form von Excel-Dateien wurden dem RPA umgehend zur Verfügung gestellt.

Alle notwendigen Auskünfte wurden von der Verwaltung bzw. von den Beteiligungen erteilt. Die Prüfungsvorbereitungen für den Gesamtabchluss 2021 fanden im Juli 2023 statt. Die Prüfung wurde durch das RPA in den Monaten August und September 2023 durchgeführt.

1.4 Gesamtabchlussrichtlinie

Die Gesamtabchlussrichtlinie regelt organisatorische und fachliche Fragen zur Erstellung des Gesamtabchlusses. Sie dokumentiert Vorgehensweisen zur Erstellung eines Gesamtabchlusses, ist somit auch Instrument zur Fehlerminimierung und der Wissensweitergabe und legt vor allem auch Verantwortlichkeiten, Arbeitsabläufe und verbindliche Fristen fest.

Die Gesamtabchlussrichtlinie wurde erstmalig für die Erstellung des Gesamtabchlusses 2020 herangezogen. Der FD Finanzen beabsichtigt, sie regelmäßig an aktuelle rechtliche und organisatorische Erfordernisse anzupassen.

Eindeutigkeit und Effektivität der Wedeler Gesamtabchlussrichtlinie werden sich bei der Aufstellung der Gesamtabchlüsse ab dem Rechnungs- bzw. Geschäftsjahr 2022 erst noch erweisen müssen. Bezogen auf den Gesamtabchluss 2021 teilte der FD Finanzen dem RPA mit, dass bislang keine Überarbeitung der Gesamtabchlussrichtlinie vorgenommen wurde, da nach einer Abstimmung mit den Aufgabenträgern keine Änderungserfordernisse gesehen wurden.

Das RPA regt unabhängig davon dennoch nachdrücklich an, zeitnah zusammen mit den Aufgabenträgern die Gesamtabchlussrichtlinie einer Bewertung zu unterziehen und dabei im Wesentlichen die Erwartungshaltung der „Konzernmutter“ zur Umsetzung wichtiger Eckpunkte zum Ausdruck zu bringen. Diese Änderungen würden dann auch schon Relevanz für künftige Gesamtabchlüsse entfalten können und Hinweise aus den Prüfberichten des RPA aufgreifen können.

2. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses

Bestätigungsvermerke sind in Schleswig-Holstein für Gesamtabchlüsse nicht vorgesehen, dennoch ist ein zusammenfassendes Resümee zum Prüfungsergebnis sinnvoll und zweckmäßig.

Der zur Prüfung vorgelegte konsolidierte Gesamtabchluss 2021 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Belegen der Stadt Wedel entwickelt. Er enthält alle erforderlichen Angaben. Der konsolidierte Gesamtabchluss vermittelt in der Summe ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage. Im Übrigen wird auf die hierzu erfolgten Anmerkungen und Feststellungen des RPA verwiesen.

Die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtanhang und der Gesamtlagebericht wurden nach den Vorschriften der GO sowie der GemHVO-Doppik und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Anhand der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wurden keine offensichtlichen Ungenauigkeiten oder Unrichtigkeiten festgestellt, diese können aber dennoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Aufgrund des risikoorientierten Prüfansatzes und seiner Prüfergebnisse hat sich das RPA davon überzeugen können, dass sich etwaige Abweichungen allenfalls unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze bewegen.

Eine zentrale Grundlage sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung. Hierzu zählt vor allem der Grundsatz der Stetigkeit. Auch diesbezüglich wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Ergebnis dieser Prüfung und der damit einhergehenden Stichproben ist mithin, dass der konsolidierte Gesamtabchluss 2021 einschließlich des Gesamtlageberichtes keine Veranlassung zu entscheidenden Anmerkungen gab. Kleinere redaktionelle Anpassungen wurden unmittelbar mit dem FD Finanzen besprochen. Dennoch sieht das RPA insbesondere bei dem Gesamtlagebericht für kommende Gesamtabchlüsse partielle Optimierungsbedarfe und regt Verbesserungen für organisatorische Abläufe an. Ohne diese zusammenfassende Prüfungsfeststellung einzuschränken, weist das RPA auf die im Folgenden dargelegten Sachverhalte hin.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Fristgerechte Vorlage des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss 2021 wurde per 15.09.2022 gemäß § 93 Abs. 6 GO innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt und dem RPA am 30. September 2022, mithin fristgerecht vorgelegt. Folglich handelt es sich um den ersten

Gesamtabschluss der Stadt Wedel, der innerhalb des gesetzlich definierten Zeitrahmens erstellt und zur Prüfung übermittelt wurde. Allerdings wurde wie in den Vorjahren später noch eine überarbeitete Neufassung nachgereicht.

H

Das Vorlegen neuer Varianten mit durchaus deutlichen Abweichungen ist nach Auffassung des RPA im Zuge eines ständigen Lern- und Optimierungsprozesses für die ersten zwei bis drei Jahre akzeptabel - auch wenn darunter die Übersichtlichkeit leidet und eine Verwechslungsgefahr bezüglich der gültigen Fassung besteht. Auch ist seitens des FD nicht dokumentiert, inwieweit eine Neufassung lediglich als „redaktionelle Änderung“ bewertet oder als neuer Gesamtabschluss erneut unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips bearbeitet wurde.

Das RPA hat bei der Prüfung dieses Gesamtabchlusses wiederum den Eindruck eines konstruktiven Austausches zwischen dem FD Finanzen und den im Gesamtabchluss berücksichtigten Beteiligungen gewonnen.

3.2 Beachtung des Vier-Augen-Prinzips

E

Nach Auskunft des FD Finanzen wurde das Vier-Augen-Prinzip gewahrt. Der Gesamtabschluss 2021 wurde sowohl dem Fachdienstleiter als auch dem Fachbereichsleiter vorab zur Verfügung gestellt und letztlich vom Bürgermeister abgezeichnet. Da nähere Details zur im FB Innerer Service praktizierten Prüfroutine nicht dokumentiert sind, regt das RPA an, den entsprechenden Workflow beispielsweise in der Gesamtabchlussrichtlinie zu beschreiben, um in jedem Falle die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen.

H

Trotz der fristgerechten Abgabe des Gesamtabchlusses 2021 und der Entwicklung einer unverkennbaren Routine bei dessen Fertigung erwartet das RPA nach wie vor eine organisatorische Neugliederung des „Teams Gesamtabchluss“ mit der Zielrichtung, entsprechende Stellenanteile auf mindestens drei Beschäftigte zu verteilen. Der FD Finanzen hielt die bisherige personelle Ausstattung noch im Juni 2023 für ausreichend, kündigte aber angesichts der steigenden Anforderungen eine Prüfung dahingehend an, das „Team Gesamtabchluss“ im Rahmen einer vorgesehenen personellen Erweiterung breiter aufzustellen. Das RPA wird diese Entwicklung gerade vor dem Hintergrund des von ihm verlangten Aufbaus eines systematischen IKS (vgl. Pkt. 8.4, Seite 18) beobachten und ggf. begleiten.

3.3 Übereinstimmung von Gesamtabchluss und Beteiligungsbericht

Ein inhaltlich sehr detaillierter Beteiligungsbericht ist kein integraler Bestandteil des zur Prüfung vorgelegten Gesamtabchlusses 2021. Vielmehr finden sich dort zwar ausführlichere Informationen über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen der konsolidierten Beteiligungen während des Berichtsjahres. Die weiteren Beteiligungen der Stadt Wedel, die nicht als Aufgabenträger berücksichtigt wurden, sind demgegenüber nur nachrichtlich aufgeführt. Ergänzt werden diese durch einige knappe zusätzliche Details bei den Angaben zur Gesamtbilanz sowie eingehendere Ausführungen zur LSF.

E

Das RPA kann sich zu diesem Punkt entweder einen Hinweis auf den kompletten Beteiligungsbericht an geeigneter Stelle in den zukünftigen Gesamtabschlüssen oder den Bericht als ständige Anlage zum Gesamtabchluss vorstellen. Bei Umsetzung der zweiten Alternative würde der vorliegende Gesamtabschluss der sich aus § 93 Abs. 4 GO ergebenden Anforderung entsprechen, wonach dem Gesamtanhang Angaben zu den

Jahresabschlüssen auch derjenigen Aufgabenträger anzufügen sind, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen wurden. Der FD Finanzen hat insoweit in seiner Stellungnahme zum Prüfbericht über den Gesamtabchluss 2019 angekündigt, zukünftig „an geeigneter Stelle“ einen Hinweis auf den Beteiligungsbericht in den Gesamtabchluss aufzunehmen. Das RPA wird beobachten, ob diese Lücke in künftigen Gesamtab schlüssen in geeigneter Weise geschlossen wird.

Eine weitere Prüfung hatte zum Ergebnis, dass sich aus dem Gesamtabchluss 2021 heraus kein Änderungsbedarf für den ausgefertigten Beteiligungsbericht ergibt.

4. Ordnungsgemäßheit des Gesamtabchlusses

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung erfüllt der Gesamtabchluss die formellen Anforderungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Stadt Wedel, die StW und die SEW eine wirtschaftliche Einheit bilden. Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sind entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und ordnungsgemäßer Bilanzierung aufgestellt worden. Der Gesamtabchluss enthält nahezu alle rechtlich erforderlichen Elemente. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu **Pkt. 3.3** verwiesen.

4.1 Konsolidierungskreis

Gemäß § 93 Abs. 3 GO sind mit dem Jahresabschluss der Stadt Wedel auch die Abschlüsse von Eigenbetrieben nach § 106 GO zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren. Insoweit war die SEW definitiv im Gesamtabchluss 2021 zu berücksichtigen.

Der FD Finanzen hat die Mehrzahl der städtischen Beteiligungen nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen, da deren Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß den Vorgaben in § 93 Abs. 2 GO nur von untergeordneter Bedeutung sind. Diese sind im Gesamtabchluss benannt und die Nichtberücksichtigung angemessen begründet.

Der Konsolidierungskreis der Stadt Wedel umfasst mit der StW und SEW damit lediglich zwei Aufgabenträger.

4.2 Vollständigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses 2021 sind die Ergebnisse der vorhandenen Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen. Der Gesamtabchluss ist unter Einbeziehung der testierten, aber nicht vom RPA im Einzelnen geprüften Jahresabschlüsse von StW und SEW ordnungsgemäß konsolidiert worden.

4.3 Konsolidierungsgrundsätze

Der Gesamtabchluss ist nach den Regelungen des § 53 GemHVO-Doppik vorzunehmen. Vorliegend durfte vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung nach § 308 HGB abgewichen werden. Nach § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik darf eine Abweichung vorgenommen werden, wenn für die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die

Gemeinde und den Aufgabenträger bestehen. Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Bei der Periodenzuordnung wurde seitens des FD Finanzen beachtet, dass einerseits Berichts- und Rechnungslegungszeitraum identisch mit dem Kalenderjahr und andererseits alle Kapitalbewegungen stets demjenigen Jahr zuzuordnen sind, in welches der Entstehungsgrund eines Aufwands oder Ertrages fiel. Hinsichtlich der Periodenzuordnung sind dies die eindeutigen Rahmenbedingungen für die Stadt Wedel.

Dagegen können die Periodenabgrenzungen bei StW und SEW in Einzelfällen durchaus von der Praxis der „Konzernmutter“ Stadt Wedel differieren. Dieser Umstand führte bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses in zu vernachlässigendem Ausmaß zu buchhalterischen Abweichungen, die auch das RPA als unwesentlich einstuft.

Das RPA stellt zusammenfassend fest, dass die vom FD Finanzen zur Festlegung des Konsolidierungskreises und den jeweils gewählten Konsolidierungsmethoden in Übereinstimmung mit den hier zu beachtenden rechtlichen Vorgaben der GO und der GemHVO-Doppik stehen.

4.4 Kontenrahmen

Die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses vorgeschriebene kommunale Gliederung nach § 53 Abs. 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 und § 48 GemHVO-Doppik wurde korrekt umgesetzt. Danach muss sich die Kontengliederung der Stadt Wedel an den haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein orientieren. Die jeweiligen Abschlüsse der Tochtergesellschaften, d. h. Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen, sind der Kontenstruktur der Stadt Wedel anzugleichen.

Das RPA hat die inhaltliche und rechnerische Herleitung der Kontenharmonisierung geprüft und kommt zum Ergebnis, dass die Kontenzuordnung auf Grundlage der dem RPA zur Verfügung stehenden Abschlüsse für das Jahr 2021 korrekt und folgerichtig vorgenommen wurde.

5. Gesamtbilanz

5.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Bilanzergebnisses

Der Positionsrahmen der Gesamtbilanz entspricht dem Muster der GemHVO-Doppik. Die in der Gesamtbilanz aufgenommenen Werte basieren auf der zutreffend erstellten Summenbilanz, auf der die Konsolidierungsschritte

- Kapitalkonsolidierung,
- Schuldenkonsolidierung und
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung

angewandt wurden. Auf eine Zwischenergebniseliminierung konnte verzichtet werden. Der FD Finanzen hat von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht. Das RPA hat hier eine stichprobenartige rechnerische Prüfung des Zahlenwerkes und der schriftlichen Erläuterungen der Konsolidierungsschritte durchgeführt. Nach allem ergibt sich hieraus ein valides Gesamtbild.

Ferner sind die Bilanzpositionen der zu konsolidierenden Einzelabschlüsse zutreffend erfasst und aufaddiert worden. Wechselseitige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Stadt Wedel und Aufgabenträgern oder den Aufgabenträgern untereinander wurden sachlich und rechnerisch korrekt „eliminiert“.

Die **Gesamtbilanzsumme** belief sich zum 31.12.2021 auf **344.562.655,55 €**.

Das RPA hebt an dieser Stelle einige weitere wesentliche bilanzielle Eckdaten hervor:

Die Höhe der **Gesamtforderungen** betrug zum Jahresende 2021 **16.547.959,53 €**.

Die **Gesamtverbindlichkeiten** („Gesamtverschuldung“) beliefen sich per 31.12.2021 auf **147.495.776,01 €**.

Die **Eigenkapitalausstattung** des „Konzerns Stadt Wedel“ hatte einen Umfang von **69.574.209,75 €**, was einer **Eigenkapitalquote** von **20,2 %** entspricht.

Generell gilt hierfür: Je höher die Eigenkapitalquote ist, umso größer ist die finanzielle Stabilität und Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern.

Das RPA empfiehlt an dieser Stelle die Aufstellung eines Gesamteigenkapitalspiegels, um die Eigenkapitalpositionen und die Gründe für ihre Veränderungen aufzuzeigen. Dadurch wird eine verbesserte Kontroll- und Informationsfunktion für diese bedeutende Schlüsselkennzahl geschaffen.

E

6. Gesamtergebnisrechnung

6.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Gesamtergebnisses

Zum konsolidiertem Gesamtabschluss gehört neben der Gesamtbilanz auch eine Gesamtergebnisrechnung. Die Gesamtergebnisrechnung wird auf Grundlage einer Summenergebnisrechnung, die sich aus der Addition der Posten der Einzelabschlüsse ergibt, erstellt. Im Rahmen der Aufstellung der Gesamtergebnisrechnung wurden die Erträge und Aufwendungen der zu konsolidierenden Abschlüsse zutreffend erfasst, aufaddiert sowie konsolidiert. Wechselseitige Ansprüche aus internen Leistungsbeziehungen zwischen Stadt Wedel und Aufgabenträgern oder zwischen den Aufgabenträgern untereinander wurden vorschriftsmäßig „eliminiert“.

Relativierend ist anzuführen, dass dem RPA ausschließlich eine rechnerische Überprüfung anhand der vorliegenden Daten und eine hiermit verbundene Schlussfolgerung auf inhaltliche Vollständigkeit möglich waren. Dabei wurde die korrekte Auswertung der von den Aufgabenträgern bereitgestellten Zahlenwerke durch den FD Finanzen festgestellt.

Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen finden sich im Lagebericht zum Gesamtabschluss in adäquater Form. Das sich aus der Gesamtergebnisrechnung ergebende **Jahresdefizit** beläuft sich zum 31.12.2021 auf **- 1.522.954,61 €**. Im Vergleich zum Planergebnis 2021 des Gesamtkonzerns Stadt Wedel, welches von einem Defizit in einer Größenordnung von mehr als 11 Mio. € ausging, stellt dies eine deutliche Verbesserung dar.

7. Gesamtanhang

Gesamtanhang und -lagebericht dienen der besonderen Erläuterung und Ergänzung einzelner bedeutender Positionen in Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung.

Im Gesamtanhang sind die für die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ansatzmethoden so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter sich ein Bild über die Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage verschaffen und die Wertansätze beurteilen kann. Der dem Gesamtabschluss 2021 beigefügte Gesamtanhang beantwortet unter dem Punkt 2 „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze“ in angemessener Weise alle dementsprechend wichtigen Fragenstellungen.

Unter der Überschrift „Konsolidierungskreis“ führt der FD Finanzen die konsolidierten Beteiligungen auf, benennt die nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen und begründet seine diesbezügliche Entscheidung in hinreichender Form.

In seiner Gesamtabschlusssichtlinie hat der FD Finanzen zur Frage der Einbeziehung von Beteiligungen in den Konsolidierungskreis Wesentlichkeitsgrenzen bestimmt und erläutert.

Im Gesamtanhang sind besondere Umstände anzugeben und zu erklären, die dazu führen, dass der Gesamtabschluss ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage vermittelt. Diese werden im vorgelegten Gesamtanhang nicht erwähnt und sind dem RPA auch nicht bekannt geworden.

H Des Weiteren sind die Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt Wedel und für die Aufgabenträger ergeben können zu erläutern. Zu diesen anzuführenden Verpflichtungen gehören insbesondere wirtschaftliche Verpflichtungen aus tatsächlichen Umständen und Sachverhalten, denen sich die Stadt Wedel und die Aufgabenträger nicht entziehen können und die eine zukünftige finanzielle Last bedeuten. Der FD Finanzen geht, wie bereits in den ersten beiden vorgelegten Gesamtabschlüssen, im Gesamtlagebericht („Chancen und Risiken“) auf weitere mögliche finanzielle Belastungen für die Stadt Wedel ein, obwohl dieser thematisch dem Gesamtanhang zugeordnet sein soll.

E Zu benennen sind insbesondere auch wichtige Verträge, aus denen sich erhebliche Verpflichtungen für die Stadt Wedel und/oder die Aufgabenträger ergeben. Hierzu sind auch die jährlichen finanziellen Auswirkungen aus diesen Verträgen zu benennen. Hier hätte das RPA die Berücksichtigung nicht unerheblicher finanzieller Verpflichtungen der Stadt Wedel aus diversen Zuschussverträgen begrüßt, die zu Beginn des Rechnungsjahres 2021 in einem geplanten Volumen von rund 14 Mio. € bestanden. Dabei fielen dem RPA besonders zwei mit Kindertagesstättenträgern abgeschlossene Verträge in einem voraussichtlichen Umfang von insgesamt etwa 3 Mio.€ auf.

E Entsprechendes gilt für höhere finanzielle Verpflichtungen der StW zum Bilanzstichtag 31.12.2021. Besonders auffällig waren hier zum einen die Höhe der kurz- und längerfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von in Summe mehr als 38 Mio. €. Sonstige finanzielle Verpflichtungen resultierten aus kurz- bzw. mittelfristigen Strom- und Gasbezugsvereinbarungen sowie Verpflichtungen aus Mietverhältnissen. Die Kundenguthaben gingen im Vergleich zum Vorjahr erfreulicherweise um etwa 1 Mio. € auf gut 2,6 Mio. € zurück.

Der FD Finanzen hat hierzu in seiner Stellungnahme zum Prüfbericht über den Gesamtabschluss 2020 entgegnet, dass entsprechende Informationen detailliert im Einzelabschluss von Kernverwaltung und StW aufgeführt seien. Deshalb wurde eine Wiederholung im Gesamtabschluss in diesem Fall nicht für notwendig erachtet. Das RPA folgt dieser Auffassung ausdrücklich nicht, weil ein Gesamtabschluss gerade alle wesentlichen Erkenntnisse bzw. Ergebnisse aus den Jahresabschlüssen von Stadt und Aufgabenträgern in komprimierter Weise benennen soll, um den Entscheidungsträgern einen größtmöglichen Überblick zu verschaffen. Insoweit ist es nach Überzeugung des RPA nicht zielführend, wenn in Einzelfragen die zusätzliche Lektüre der für das Prüfungsjahr erstellten Jahresabschlüsse unumgänglich ist.

Im Ergebnis kann dennoch zusammenfassend konstatiert werden, dass sich der Gesamtanhang unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen im Einklang mit den Inhalten des Gesamtabschlusses befindet.

7.1 Anlagen

Die dem Gesamtanhang zum Gesamtabschluss 2021 der Stadt Wedel beigefügten Anlagen entsprechen von Aufbau und Gliederung her den amtlichen Mustern.

Gesamtforderungsspiegel: Im Ergebnis entspricht der Gesamtforderungsspiegel den rechtlichen Vorgaben und stimmt rechnerisch mit dem Gesamtbilanzansatz überein. Das RPA hat eine stichprobenartige rechnerische Überprüfung vorgenommen.

Gesamtverbindlichkeitspiegel: Das RPA führte eine angemessene rechnerische Überprüfung durch. Im Übrigen prüft das RPA den städtischen Schuldendienst jährlich einmal umfassend und in Einzelfällen aus gegebener Veranlassung. Auch der Gesamtverbindlichkeitspiegel entspricht in vollem Umfang den rechtlichen Vorgaben. Er stimmt rechnerisch mit dem Gesamtbilanzansatz überein.

Gesamtanlagenspiegel: Der Gesamtanlagenspiegel wurde stichprobenartig (Verfahren mit bewusster Auswahl) geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die rechnerische Zusammenführung der Anlagennachweise von Stadt Wedel und Aufgabenträgern korrekt umgesetzt wurde. Die im Gesamtanlagenspiegel abgebildeten Werte entsprechen den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Werten.

8. Gesamtlagebericht

8.1 Vorbemerkungen

Der Gesamtlagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Wedel und ihrer Aufgabenträger vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ereignisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Wirtschaftsführung im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten.

Der Gesamtlagebericht schildert unter Anführung bedeutsamer Ergebnisse und Entwicklungen aus Gesamtergebnisrechnung und -bilanz in gebündelter Form Geschäftsverlauf sowie Finanz- und Vermögenslage des Gesamtkonzerns. In diesem Zusammenhang werden auch die jeweiligen Effekte von Stadt Wedel, StW oder SEW benannt.

8.2 Kennzahlen (Leistungsindikatoren)

Nach Einschätzung des RPA genügen Darstellung und Informationsgehalt zwar den grundlegenden Anforderungen, die an eine ausgewogene Berichterstattung gestellt werden können, das RPA kann sich aber durchaus eine Optimierung der zum Gesamtabschluss 2021 vorgelegten Darstellung vorstellen. Insoweit verweist es vollinhaltlich auf seine Ausführungen in seinen ersten beiden Prüfbericht über die Gesamtabschlüsse 2019 und 2020.

E

Das RPA erneuert seinen Vorschlag, auf Ebene des Gesamtkonzerns einheitliche Kennzahlen zu entwickeln, die eine gemeinsame Verbindlichkeit für Stadt Wedel, StW und SEW bewirken und ihren Niederschlag in künftigen Gesamtabschlüssen finden sollten.

8.3 Risiken

Bei der Darstellung von Risiken für den Gesamtkonzern ist zu beachten, dass im Gesamtlagebericht keine einfache Aneinanderreihung der Sachverhalte aus den einzelnen Lageberichten erfolgen sollte, sondern bei der Nennung von Risiken deren Wesentlichkeit für den „Gesamtkonzern Stadt Wedel“ zu beachten ist. Dabei ist ferner zwischen „einfachen“ Risiken und bestandsgefährdenden Risiken zu unterscheiden.

Der Bericht fügt die in den einzelnen zum Jahr 2021 erstellten Lageberichten von Stadt Wedel sowie Aufgabenträgern genannten Risiken analog zu den ersten beiden vorgelegten Gesamtabschlüssen lediglich zusammen, ohne diese näher zu klassifizieren, zu bewerten oder ihre Bedeutung für die Entwicklung des Gesamtkonzerns zu definieren.

Im Hinblick auf die aus der Beteiligung an der LSF resultierenden finanziellen Belastungen weist das RPA darauf hin, dass die Stadt Wedel für 2023 eine Sonderzahlung von 55 T€ geleistet hat, um die Zahlungsfähigkeit für den Bereich des Fährbetriebes sicherzustellen.

Das RPA geht davon aus, dass sich zukünftige Gesamtlageberichte u. a. mit den Gefährdungen auseinandersetzen, die neben dem Fortgang durch die (finanziellen) Belastungen der Covid-19-Pandemie, der kriegesischen Auseinandersetzung in der Ukraine und der Energiekrise erwachsen bzw. erwachsen. Infolge des Krieges sind weltweite Verwerfungen auf den Rohstoff- und Absatzmärkten zu beobachten. Lieferketten werden unterbrochen, Preissteigerungen im erheblichen Ausmaß treten ein. Insbesondere die Bau- und Energiekosten entwickeln sich sehr dynamisch.

In den kommenden Jahren sind umfangreiche Investitionen vorgesehen. Aufgrund der Preisentwicklungen im Bausektor werden sich viele Projekte gegenüber der aktuellen (strategischen) Investitionsplanung deutlich verteuern, sodass möglicherweise nicht alle Projekte im bislang vorgesehenen Zeitrahmen bzw. Zeitraum realisiert werden können. Ebenso stellt die nicht mehr vorhandene finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel und die dadurch von der Kommunalaufsicht vorgenommenen Restriktionen eine weitere Herausforderung dar.

Das Thema der Dekarbonisierung (Umstieg von fossilen Brennstoffen auf kohlenstofffreie und erneuerbare Energiequellen) der Energieerzeugung bekommt mit dem Kriegsbeginn auch eine neue Qualität. Neben den ökologischen Gründen sprechen nun auch sicherheitspolitische und letztendlich auch humanitäre Aspekte für einen schnelleren Ausstieg aus fossilen Energieträgern. Auch hier sind erhebliche Investitionen in alternative Energiesysteme notwendig.

Ein weiteres Thema könnte die Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls („Black-out“) darstellen.

Des Weiteren befürwortet das RPA erneut eine Auseinandersetzung mit den Problemstellungen Fachkräftemangel, Mitarbeiter*innenbindung und Personalentwicklung im Gesamtlagebericht. Es verweist diesbezüglich auf seine entsprechende Anregung im Prüfbericht über den Gesamtabschluss 2020 (vgl. Pkt. 8.3, Seite 18 ebd.).

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes zur Risikominimierung, insbesondere der Frage, ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand der Prüfung, zumal im Gesamtabchluss auch nur ein entsprechender Hinweis - bezogen auf die SEW - vorhanden ist.

Als aus heutiger Sicht größte Risiken für den kommunalen Haushalt müssen vor allem der starke Anstieg der Inflation und der aufgrund dessen durch die Europäische Zentralbank eingeleitete deutliche Zinssteigerungszyklus genannt werden. Während unklar ist, ob bei den Inflationsauswirkungen der Effekt durch höhere nominale Gewerbesteuererinnahmen oder durch Kostensteigerungen gerade im Bauwesen überwiegt, verteuern die gestiegenen Zinsen die Fremdfinanzierung der Kommunen auf jeden Fall. Sie erhöhen die Kosten für Kredite und verteuern damit die Finanzierung notwendiger Investitionen in Infrastruktur und in urbane Transformation, wie z.B. in Richtung Energiewende und Klimaneutralität. Vor allem hoch verschuldete Kommunen wie die Stadt Wedel sind von steigenden Zinsen stark betroffen, da die Zinslasten hier kräftig steigen, Haushaltsspielräume - insbesondere im Ergebnishaushalt - noch enger werden und die Investitionsfinanzierung quasi zu 100% durch Kredite erfolgen muss. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Zinsbelastung des Bundeshaushaltes 2024 im Vergleich zum Jahr 2021 voraussichtlich mehr als verneunfacht haben wird.

Die konsolidierte, d. h. um die internen Verpflichtungen bereinigte Verschuldung des „Konzerns Stadt Wedel“ (vgl. hierzu Pkt. 5.1, S. 13) setzte sich zum Jahresende 2021 im Einzelnen wie folgt zusammen:

Stadt	102.351.151,07 €
StW	40.496.247,36 €
SEW	4.648.377,18 €
Gesamtverschuldung	147.495.776,01 €

Der Stadt bspw. erwuchs im Folgejahr 2022 eine Gesamtzinsbelastung von rund 1.724 T€. (2021 = rd. 1.764 €). Im Lagebericht für 2022 führt die Verwaltung hierzu aus, dass „aufgrund der frühzeitigen Investitionskreditaufnahme noch relativ günstige Zinsen vereinbart werden konnten.“

Auch wenn der Inhalt der Risikodarstellung für 2021 noch zutreffend und grundsätzlich vollständig ist, empfiehlt das RPA in künftigen Gesamtlageberichten eine deutlich intensivere Auseinandersetzung mit den potenziellen Auswirkungen von Risiken auf den Gesamtkonzern, ebenso Aussagen hinsichtlich möglicherweise getroffener Maßnahmen zur Minimierung potenzieller Risiken.

E

8.4 Internes Kontrollsystem

Im Hinblick auf Risikominimierungen hat das RPA in der Vergangenheit mehrfach die Schaffung eines IKS, d. h. eines Kontroll- bzw. Sicherungsinstrumentes, bei der Stadt Wedel gefordert. Aufgrund der zum Risikomanagement gewonnenen Erkenntnisse bekräftigt das RPA seine Erwartung, mittelfristig ein IKS für den Gesamtkonzern Stadt Wedel zu etablieren, das dazu geeignet ist, die konzerngefährdenden Risiken zu erkennen oder zumindest abzumildern. Der FD Finanzen hat im März 2023 eine entsprechende Umsetzung zugesagt. Das RPA hält insoweit als ersten Schritt eine diesbezüglich angemessene Personalausstattung eines „Teams Gesamtabchluss“ für geboten (siehe Pkt. 3.2, Seite 10).

8.5 Chancen

Die unter der Überschrift „Voraussichtliche Entwicklung“ (Punkt 4, Seite 22) im Gesamtabchluss zur StW enthaltenen Absätze sind dem Prognose- und Chancenbericht der StW 2021 entnommen. Sie hätten auch Abschnitt 5 („Chancen und Risiken“) zugeordnet werden können.

Der Darstellung von „Chancen“ wird im Gesamtlagebericht wenig Raum gegeben. Die bereits im Lagebericht zum Jahresabschluss 2021 der Stadt Wedel genannten Punkte wurden vollständig eingearbeitet. Diesbezüglich hätte das RPA eine Aktualisierung der Ausführungen zur Gewerbesteuerentwicklung begrüßt.

Die von der StW in ihrem „Prognose- und Chancenbericht“ zusammengestellten Herausforderungen und Ziele wurden deren „Prognose- und Chancenbericht“ entnommen.

Die SEW hatte in ihrem Geschäftsbericht für 2021 im Wesentlichen ihre Ausführungen des Vorjahres wiederholt. Hierzu gehört z.B. die Selbsteinschätzung, die eine existenzielle Gefährdungslage für den Eigenbetrieb verneint. Neu thematisiert wurden die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Risiken für die SEW.

Substanziellere Ausführungen zum Thema „Chancen und Risiken“ wären eventuell möglich gewesen, wenn hierzu im Vorfeld eine gemeinsame Erörterung von Stadt Wedel, StW und SEW stattgefunden hätte. Das regt von Neuem an, bei Vorbereitung künftiger Gesamtlageberichte konkret Chancen oder positive Erwartungen bei den Aufgabenträgern abzufragen.

8.6 Zusammenfassende Bewertung des Gesamtlageberichts

Der Gesamtlagebericht zitiert hinsichtlich der Stadt Wedel sowie ihren beiden Aufgabenträger mehrfach ausschließlich die Ausführungen aus den zu 2021 gefertigten Lageberichten. Wichtigere Ereignisse werden gestreift, aber nicht gesondert thematisiert.

Eine bloße Aneinanderreihung von Passagen aus den Lageberichten stellt keinen vollständigen Gesamtlagebericht dar. Das RPA identifiziert ein gewisses Entwicklungspotenzial für künftige Lageberichte und regt eine vermehrt auf den Konzerngedanken hin ausgerichtete Berichterstattung an, wobei vorab zwingend von den Aufgabenträger entsprechende Einschätzungen abzufordern sind. Auch dieser Aspekt könnte in einer Neufassung der Gesamtabchlussrichtlinie konkret genannt werden. Der FD Finanzen hat eine entsprechende Umsetzung für die Gesamtabschlüsse ab 2022 in Aussicht gestellt.

9. Schlussbemerkungen

Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA und Übergabe des Berichtes hat der Bürgermeister der Stadt Wedel den Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2021 nach § 92 Abs. 3 GO dem Rat der Stadt Wedel zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, wobei eine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages nicht erfolgt.

Rolf Jagemann
Leiter der Stabsstelle Prüfdienste

20. Dezember 2023

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Justizariat	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 0-11/Gä	Datum 04.03.2024	MV/2024/016
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	18.03.2024
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	28.03.2024

Rechtliche Beratungsleistungen ehrenamtliche Verwaltung

Frage

Im Haupt- und Finanzausschuss am 12.02.2024 stellte das Ratsmitglied Frau Fisauli-Alto die Frage, ob die Politik Rechtsbeistand habe und ob es ein Budget dafür gibt.

Antwort

Die Stadt Wedel hält die Ressource und Kompetenzen des Justiziariates als Teil der Verwaltung vor. Das Justizariat berät neben dem Bürgermeister und den Fachbereichen (hauptamtliche Verwaltung) auch die ehrenamtliche Verwaltung in allen juristischen Fragen. Ziel eines eigenen Justiziariates ist es in der gesamten Verwaltung einen hohen Grad an juristischer Qualität der Arbeit und Rechtssicherheit zu erreichen. Wegen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es geboten, dass die ehrenamtliche Verwaltung das Justizariat bei rechtlichen Fragestellungen durch einen Beschluss oder eine Anfrage in einem Gremium oder direkt über den Bürgermeister (bzw. stellv. Bürgermeister/in im Verhinderungsfall) beauftragt. Das sind typische Aufgabenwahrnehmungen des Justiziariates ebenso wie in anderen Städten auch, die über ein Justizariat bzw. ein Rechtsamt verfügen. Die einzige Mandantin ist die Stadt Wedel.

In der Regel kommen von der ehrenamtlichen Verwaltung rechtliche Fragen zur Gemeindeordnung sowie Fragen im Zusammenhang mit Beschluss- und Mitteilungsvorlagen, an denen das Justizariat oft ohnehin rechtlich unterstützend mitgewirkt hat.

Das Justizariat entscheidet bei rechtlicher Prüfung über das weitere Vorgehen, nämlich ob die rechtliche Fragestellung selbst bearbeitet oder ob wegen fehlender zeitlicher Kapazitäten oder wegen der besonderen Rechtsmaterie ein Rechtsanwalt beauftragt wird. Hierzu wird auch auf die Dienstanweisung für das Justizariat verwiesen.

Die ehrenamtliche Verwaltung kann sich bei rechtlichen Fragestellungen auch an die Kommunalaufsicht wenden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass von dort regelmäßig darauf verwiesen wird, erst einmal die Expertise im Justizariat nachzufragen. Für ein vertrauensvolles Miteinander zwischen hauptamtlicher und ehrenamtlicher Verwaltung bietet sich der Weg, die rechtliche Fragestellung mit dem Justizariat zu erörtern, ohnehin stets an. Es steht der ehrenamtlichen Verwaltung zudem frei sich bei aus ihrer Sicht bestehendem objektiven Rechtsverstoß an die Kommunalaufsicht zu wenden.

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 GO regelt grundsätzlich den Ersatz von Auslagen für Ehrenbeamtinnen und -beamte, Ratsmitglieder sowie ehrenamtliche tätige Bürgerinnen und Bürger. Zu den Auslagen können grundsätzlich auch Rechtsverfolgungskosten unter eingeschränkten Voraussetzungen gehören, siehe auch oben. § 24 Abs. 2 GO regelt, dass anstelle der Auslagen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden kann. 24 GO enthält Rahmenvorschriften. Die Einzelheiten des Entschädigungsrechts sind in der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) geregelt. Die darauf beruhende Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich

tätige Bürgerinnen und Bürger konkretisiert die Entschädigungsansprüche. Danach wird eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gewährt, die alle Auslagen abdecken soll. Auch die Kommentierung Dehn/Wolf besagt, dass neben Aufwandsentschädigung kein Auslagenersatz erfolgen darf bereits unabhängig von dem oben beschriebenen.

Anders dürfte die Sache bei einer kommunalverfassungsrechtlichen Organstreitigkeit der kommunalen Funktionsträger zu sehen sein. Voraussetzung für eine Erstattung von Kosten eines Rechtsstreites ist, dass es sich bei der Auseinandersetzung überhaupt um die Verletzung eigener wehrfähiger Organrechte handelt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Funktionsträger seine Befugnisse nicht um seiner selbst willen, sondern im Fremdinteresse der Stadt ausübt. So ist er bei deren Durchsetzung zur Rücksichtnahme und Treue gegenüber der Stadt verpflichtet. Die gerichtliche oder auch außergerichtliche Auseinandersetzung darf nicht ohne vernünftigen Anlass aus sachfremden Erwägungen erfolgen. Wann diese Grenze überschritten ist, ist stets eine Frage des Einzelfalls, die nicht weiter verallgemeinerungsfähig ist.

Inhalt der Mitteilung:

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 2-60/Schl	Datum 25.01.2024	MV/2024/008
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	28.03.2024

Anfrage der SPD-Fraktion zur HFA-Sitzung am 15.01.2024

- Verkehrssicherung bei Glatteis auf Nebenstraßen
- Schulauer Hafen

Inhalt der Mitteilung:

1. Verkehrssicherung bei Glatteis auf Nebenstraßen

Frage:

Wer ist bei Personen- und Sachschäden in der Haftung und unter welchen Bedingungen. Dieses insbesondere unter der Betrachtung der Eigentumsverhältnisse.

Ich bitte auch dazu auf Hinweise auf mögliche Urteile, da ich davonausgehe, dass es hier schon gerichtliche Entscheidungen gegeben hat.

Antwort der Verwaltung:

Durch den Beschluss einer Satzung, die die Eigentümer*innen der anliegenden Grundstücke heranzieht und ihnen eine teilweise Reinigungspflicht auferlegt ergibt sich zur Haftung folgendes Ergebnis: „Haben Kommunen die Reinigung ordnungsgemäß übertragen, haftet der Anlieger als Passivlegitimierter und gerade nicht die Gemeinde.“ (LG Hechingen, U. v. 06.2.2014, 1 O 374/13, BWGZ 2014, 11074.)

Die Haftung der Kommunen begründet sich ebenfalls aus der Satzung und der daraus resultierenden Verpflichtung.

„Die Kommune kann eine organisatorische Schuld treffen, wie auch eine Schuld bei der Verletzung der Reinigungs- oder Verkehrssicherungspflicht. Dagegen verstoßen Kommunen, wenn sie trotz Organisation bei bestimmtem Wetter an gewissen Stellen weder räumen noch streuen, obwohl sie hierzu verpflichtet sind. Erfolgt das rechtswidrig und schuldhaft, wird entweder eine Haftung nach Amtshaftungsgrundsatz (§ 839 BGB) oder Deliktsrecht (§ 823 Abs. 2 BGB) begründet. Satzungsbestimmungen, wonach innerhalb gewisser Zeiten bestimmte Pflichten (z.B. Gehwege bei Schnee- und Eisglätte freizuhalten) erfüllt werden müssen, sind Schutzgesetze (§ 823 Abs. 2 BGB).“ (OLG Frankfurt/M., U. v. 9.1.1979, 8 U 156/78)

Somit ist festzustellen, dass wenn keine Pflicht der Kommune betroffen ist, die Haftung für den entstandenen Schaden ausbleibt.

Die Eigentumsverhältnisse spielen in diesem Kontext keine Rolle.

Frage:

Werden die betroffenen Mitarbeiter auch bei Schnee und Eisglätte gemäß Straßenreinigungsplanung eingesetzt?

Wenn Nein, welchen Tätigkeiten gehen diese Mitarbeiter in diesen Zeiten nach?

Antwort der Verwaltung:

Die Mitarbeiter*innen, die für die Straßenreinigung zuständig sind, übernehmen auch den Winterdienst. Darüber hinaus beteiligen sich auch die übrigen Mitarbeiter*innen aus der Straßenunterhaltung und der Grünpflege an den Winterdienstarbeiten. Dieser gemeinsame Einsatz ist erforderlich, da der Arbeitsaufwand für den Winterdienst beträchtlich ist und eine zeitnahe Umsetzung bis spätestens 07:00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr - gewährleistet sein muss.

Nach Abschluss der Winterdienstarbeiten kehren die Mitarbeiter*innen zu ihren regulären Aufgaben zurück. Die regulären Aufgaben werden bei Bedarf unterbrochen, um erneut im Winterdienst tätig zu werden. Durch diesen Einsatz sind die Mitarbeiter*innen im Schichtdienst von 3.00 bzw. 5.00 Uhr bis teilweise 22.00 Uhr im Einsatz.

Frage:

Warum war es nicht möglich, dass die Stadt Wedel wegen der besonderen Gefahrenlage flexibel reagiert und auch Nebenstraßen zu Verkehrssicherung ab streut?

Antwort der Verwaltung:

Aus der Pressemitteilung „Schnee und Eis auf Wedeler Straßen: 7 Fragen - 7 Antworten“: „Aus Kapazitätsgründen ist es dem Bauhof der Stadt Wedel nicht möglich, ALLE Straßen im Wedeler Stadtgebiet zu räumen. Es erfolgt eine Priorisierung, um die verkehrswichtigen Straßen frei zu halten. Eine Räumspflicht für alle Straßen durch die Stadt Wedel besteht nicht.“

Für Kommunen gilt, dass die Winterdienstpflichten sich an der Zumutbarkeit orientieren. (BGH, U. v. 15.11.1984, III ZR 97/93) Es gibt keinen Anspruch auf uneingeschränktes Räumen und Streuen. (LG Darmstadt, U. v. 16.2.2011, 4 O 310/10)

Eine Grundsatzentscheidung hilft, den abstrakten Rechtsbegriff der „Zumutbarkeit“ in die Praxis zu übersetzen. Danach sind die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage lediglich an verkehrswichtigen **und** gefährlichen Stellen bei Schnee- sowie Eisglätte zu streuen. (BGH, U. v. 5.7.1990, III ZR 217/89)

Beide Kriterien müssen zusammen erfüllt sein.

Im § 2 der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGs) wird die verpflichtende Zuständigkeit der Stadt gemäß der Reinigungsklassen festgelegt. Darunter fällt auch die Winterdienstklasse W1. Ihr Umfang beschreibt sich wie folgt: „Schnee und Eisbeseitigung auf verkehrswichtigen Fahrbahnen einschließlich der dazugehörigen Fußgängerüberwege, Parkplätze, auf dem benutzungspflichtigen Radweg der Bahnhofstraße, Busbuchten und besonders gefährliche Fahrbahnstellen.“

Auf diesem Umfang aufbauend erhebt die Stadt für die zu reinigenden Straßen die Winterdienstgebühren. Die Straßen werden in der Anlage zur Satzung im Straßenverzeichnis aufgeführt. (s. Anlage Straßenverzeichnis W1 und Winterdienstplan)

Würde der Bauhof der Stadt Wedel über dieses Verzeichnis hinaus den Winterdienst ausführen, besteht keine Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung. Die aufgewendete Arbeitszeit, der Einsatz der Maschinen sowie deren Unterhaltung, die Streumaterialien und deren spätere Kehrung und Entsorgung könnten den Eigentümer*innen der an die Straße angrenzenden als auch durch sie erschlossenen Grundstücke nicht angelastet werden.

Hingegen müssen die Eigentümer*innen der an die Straße angrenzenden als auch durch sie erschlossenen Grundstücke in den Straßen des Straßenverzeichnisses Gebühren zahlen.

Es entstünde eine Ungleichstellung der betroffenen Grundstückseigentümer*innen.

Frage:

Kommt dieses nicht in Frage, ist es dann zumindest machbar, dass Übergänge an Kreuzungen und Straßenecken sowie Schulen und Kitas eis- und schneefrei gehalten werden?

Antwort der Verwaltung:

Im § 5 Abs. 3 Straßenreinigungs- und -gebührensatzung ist bestimmt, dass die Eigentümer*innen der an die Straße angrenzenden als auch durch sie erschlossenen Grundstücke die Geh- und Radwege in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee zu räumen, von Eis freizuhalten und bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu streuen haben. Weiter steht geschrieben, dass „in Verbindung mit Überwegen sind Gehwege so zu bestreuen, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr und Behinderung der Nutzer*innen durch Schnee und Eis erreichbar sind“.

Die Fußgängerüberwege der verkehrswichtigen Fahrbahnen wurde durch die Satzung auf die Stadt Wedel übertragen. (§ 2 Abs. 2)

Bei den Schulen und Kindertagesstätten verhält es sich wie bei den sonstigen Grundstückseigentümer*innen. Sie haben gemäß § 5 Straßenreinigungs- und -gebührensatzung den Winterdienst auf den Geh- und Radwegen zu erbringen.

Hierzu das Gerichtsurteil vom BGH, vom 30.0.1961. III ZR 137/60: „Haben Gemeinden, beispielsweise für eigene Grundstücke, Pflichten wie jeder andere Anlieger, haften sie für Verkehrssicherungspflichtverletzungen aufgrund allgemeiner Prinzipien des Deliktsrechts (§ 823 BGB). Eine Haftung nach den Grundsätzen des Amtshaftungsrechts scheidet aus. Die Stadt handelt nicht als Hoheitsträgerin, wenn sie als Eigentümerin des Anliegergrundstücks von der Reinigungspflicht betroffen ist.“

2. Zum Schulauer Hafen

Frage:

Welche vertraglichen Vereinbarungen sind das im Einzelnen?

Antwort der Verwaltung:

Der Schulauer Hafen als Teilmaßnahme „Umbau Hafen“ innerhalb der Gesamtmaßnahme „Sanierungsgebiet Stadthafen Wedel“ ist bereits komplett baulich hergestellt.

Die Zuwendung der Gelder für den Umbau Hafen war zweckgebunden für die Neugestaltung des Wedeler Stadthafens, die Schaffung eines neuen Hafentorplatzes durch den Umbau des Hafenbeckens, die Neugestaltung der Hafenzufahrt zur Reduzierung des Sedimenteintrages und zur Verbesserung des Schwellenschutzes sowie die Neugestaltung der unmittelbar angrenzenden Freiflächen.

In der Antragstellung zum Fördermittelantrag ist formuliertes Ziel, die Wasserfläche des Schulauer Hafens einer maritimen Nutzung, vorrangig der eines Sportboothafens zuzuführen. Sowohl das Umfeld als auch die Wasserfläche sind der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Bei Änderungen der Zielsetzung der Nutzung ist mit dem Fördermittelgeber abzuklären, ob dies mit dem Zweck der Bindung zulässig ist oder dies eine eventuelle Rückzahlung von Fördergeldern auslöst.

Frage:

Welche baulichen und sonstigen vertraglichen Leistungen müssen noch im Sanierungsgebiet Schulauer Hafen durchgeführt werden, damit keine Fördermittel des Landes und der EU zurückbezahlt werden müssen?

Antwort der Verwaltung:

Die geförderte Maßnahme „Neugestaltung der Ostpromenade und Schaffung von Zugangsmöglichkeiten“ ist beauftragt und zum großen Teil hergestellt (Hochwasserschutzwand mit Öffnungen sowie 1. BA Ostpromenade).

2024/25 wird der 2. BA der Ostpromenade mit den Treppenanlagen sowie das Hafenmeisterhaus und der Kiosk mit WC-Gebäude hergestellt.

Die letzte geförderte Maßnahme „Umgestaltung des Strandbads“ wird 2024/25 durchgeführt.

Frage:

Welche Fördergelder wurden bereits an die Stadt Wedel gezahlt und welche Zahlungen sind noch zu erwarten?

Antwort der Verwaltung:

Auf das Treuhandkonto der Sanierungsmaßnahme wurden bisher ca. 9,3 Mio. € EU-Fördergelder sowie ca. 10,3 Mio. € Städtebaufördergelder von Bund/Land eingezahlt. Zusätzlich konnten noch Fördergelder in Höhe von 177.000 € von der Aktivregion/ Förderfonds HH/SH akquiriert werden.

Erwartet werden noch Fördergelder in Höhe von 750.000 € aus dem Topf der Aktivregion für das Hafenmeisterhaus sowie Kiosk- und WC-Gebäude.

Weitere Fördergelder sind nicht zu erwarten.

Frage:

Bis wann muss die Baumaßnahme abgeschlossen sein?

Antwort der Verwaltung:

Das Land Schleswig-Holstein erwartet in Abstimmung mit dem Bund eine zeitnahe Abrechnung der Maßnahme Ostpromenade bis Ende 2025. Im Anschluss erfolgt dann die Abrechnung bzw. der Abschluss der Gesamtmaßnahme „Stadthafen Wedel“ bis Ende 2026.

Frage:

Am Ende der West Mole hat es eine erhebliche Absenkung gegeben. Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich der Absenkung?
Hat sich die Absenkung gesetzt?

Antwort der Verwaltung:

Auf Grundlage einer 2015 durchgeführten „Nullmessung“ sind ab 2018 einmal jährlich Folgemessungen an festgesetzten Punkten durchgeführt worden.
Hier zeigte sich, dass sich die relativ starke Anfangskonsolidierung ab 2018 bis 2022 abschwächte. Eine Folgemessung im September 2023 hat allerdings ergeben, dass sich die Setzung seit 2022 wieder verstärkt hat.
Insgesamt ist von 2015 bis Sept 2023 ein Höhenversatz von max. 158 mm zu verzeichnen.
Die Setzungseinflüsse verringern sich in nördlicher Richtung der Westmole.
So hat die Messung im Bereich der Freitreppe nordwestlich des Hafenbeckens eine Höhendifferenz zur Nullmessung von 25 mm ergeben.

Frage:

Wenn ja, wann ist mit einer Sanierung des Schadens zu rechnen oder wird von der Verwaltung eine Sanierung in Frage gestellt, wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort der Verwaltung:

Die Setzungen können zunächst nur weiter beobachtet und dokumentiert werden.
Wenn die Setzungen abgeschlossen sind, muss die Setzungskante saniert werden.
Nach einem Abklingen der Setzungen soll der Übergang in Form einer Stufe ausgebildet werden.
Die Stufe soll aus großformatigen, hellen Betonplatten analog der vorhandenen Großformatplatten hergestellt werden. Auf der Strandbadseite soll eine barrierefreie Rampe integriert werden.

Frage:

Liegt gegebenenfalls ein Versicherungsschaden vor, wurde das geprüft und wie ist das Ergebnis?

Antwort der Verwaltung:

Der Rat hat am 06.04.2023 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung eine Vergleichsvereinbarung beschlossen.

Frage:

Gibt es für eine Sanierung Kostenschätzungen, wenn ja wie hoch ist diese?

Antwort der Verwaltung:

Da der Zeitpunkt der Umbauarbeiten noch nicht feststeht, können derzeit keine konkreten Kosten für die Sanierung genannt werden.
Eine überschlägige Schätzung der Kosten vom März 23 liegt bei 100.000,-€ bis 200.000,-€ brutto.

Frage:

Auf der Ost Mole ist am Hafenrand (etwa Höhe des ehemaligen Hafenmeisterhauses) ebenfalls eine noch geringe Absenkung (ca. 30 mm) an Rande zu beobachten. Ist das der Verwaltung bekannt und ist hier mit weiteren Absenkungen, wie bei der West Mole, zu rechnen?
Diese Absenkung entwickelt sich zu einer Stolperstelle, welche Maßnahmen sind hier zur Abhilfe geplant?

Antwort der Verwaltung:

2023 wurden am Hafenkopf, im Bereich der Treppe sowie an der Slipanlage Regulierungsarbeiten an den Großformatplatten durchgeführt.
Weitere Plattenversätze befinden sich entlang der Ostpromenade jeweils zwischen den Großformatplatten und dem Winkelabdecksteinen.
Da die Ostpromenade zukünftig verstärkt von Fußgängern frequentiert wird, müssen diese Absätze aus Verkehrssicherungsgründen ebenfalls in den nächsten Jahren durch Regulierungsarbeiten

behooben werden.

Anlage/n

- 1 Anfragen an den HFA am 15.01.2024
- 2 Straßenreinigung- u. -gebührensatzung Auszug Straßenverzeichnis Winterdienst
- 3 2024-01-08_2-601__Winterdienst-Online

Anfragen der SPD-Fraktion Wedel zu den Themen:

1. Zur Verkehrssicherungspflicht bei Glatteis auf Nebenstraßen.

Nach der aktuellen Satzung sind die Bürger:Innen nicht verpflichtet die **Straßen** bei Schneefall, Eisregen und Glatteis zu räumen bzw. zu streuen.

Die Stadt Wedel fühlt sich ebenfalls nicht in der Pflicht. Auf der anderen Seite ist die Stadt Wedel Eigentümerin der Straßen und unterliegt einer Verkehrssicherungspflicht. Daraus ergibt sich folgende Frage.

- Wer ist bei Personen- und Sachschäden in der Haftung und unter welchen Bedingungen. Dieses insbesondere unter der Betrachtung der Eigentumsverhältnisse.
Ich bitte auch dazu auf Hinweise auf mögliche Urteile, da ich davonausgehe, dass es hier schon gerichtliche Entscheidungen gegeben hat.

Gemäß Haushalt 2024, lt. Teilergebnisplan Straßenreinigung 2024 sind für Beschäftigungsbezüge 144.300 € plus 30.800 € Beiträge für Sozialversicherung vorgesehen. Darüber hinaus sind 302.000 € für die Beanspruchung des Bauhofs von Arbeitseinsätzen für Straßenreinigung eingeplant.

- Werden die betroffenen Mitarbeiter auch bei Schnee und Eisglätte gemäß Straßenreinigungsplanung eingesetzt?
Wenn Nein, welchen Tätigkeiten gehen diese Mitarbeiter in diesen Zeiten nach?

Um die Problematik noch einmal zu verdeutlichen Bürger:Innen müssen auch die Straßen überqueren und sind nicht nur auf die Fußwege angewiesen, um zum Beispiel einkaufen zu gehen.

- Warum war es nicht möglich, dass die Stadt Wedel wegen der besonderen Gefahrenlage flexibel reagiert und auch Nebenstraßen zu Verkehrssicherung ab streut?
- Kommt dieses nicht in Frage, ist es dann zumindest machbar, dass Übergänge an Kreuzungen und Straßenecken sowie Schulen und Kitas eis- und schneefrei gehalten werden?

Anmerkung: Städte wie zum Beispiel Hamburg und Lübeck sind in dieser Situation durchaus flexibel vorgegangen

2. Zum Schulauer Hafen

Die Sanierung des Schulauer Hafens wird durch das Land Schleswig-Holstein und die EU gefördert. Die Förderung wurde an Bedingungen geknüpft. In der Vergangenheit wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass wenn bestimmte Maßnahmen nicht umgesetzt bzw. erfolgen Fördermittel zurückgefordert werden könnten.

- Welche vertraglichen Vereinbarungen sind das im Einzelnen?
- Welche baulichen und sonstigen vertragliche Leistungen müssen noch im Sanierungsgebiet Schulauer Hafen durchgeführt werden, damit keine Fördermittel des Landes und der EU zurückbezahlt werden müssen.
- Welche Fördergelder wurden bereits an die Stadt Wedel gezahlt und welche Zahlungen sind noch zu erwarten?
- Bis wann muss die Baumaßnahme abgeschlossen sein?

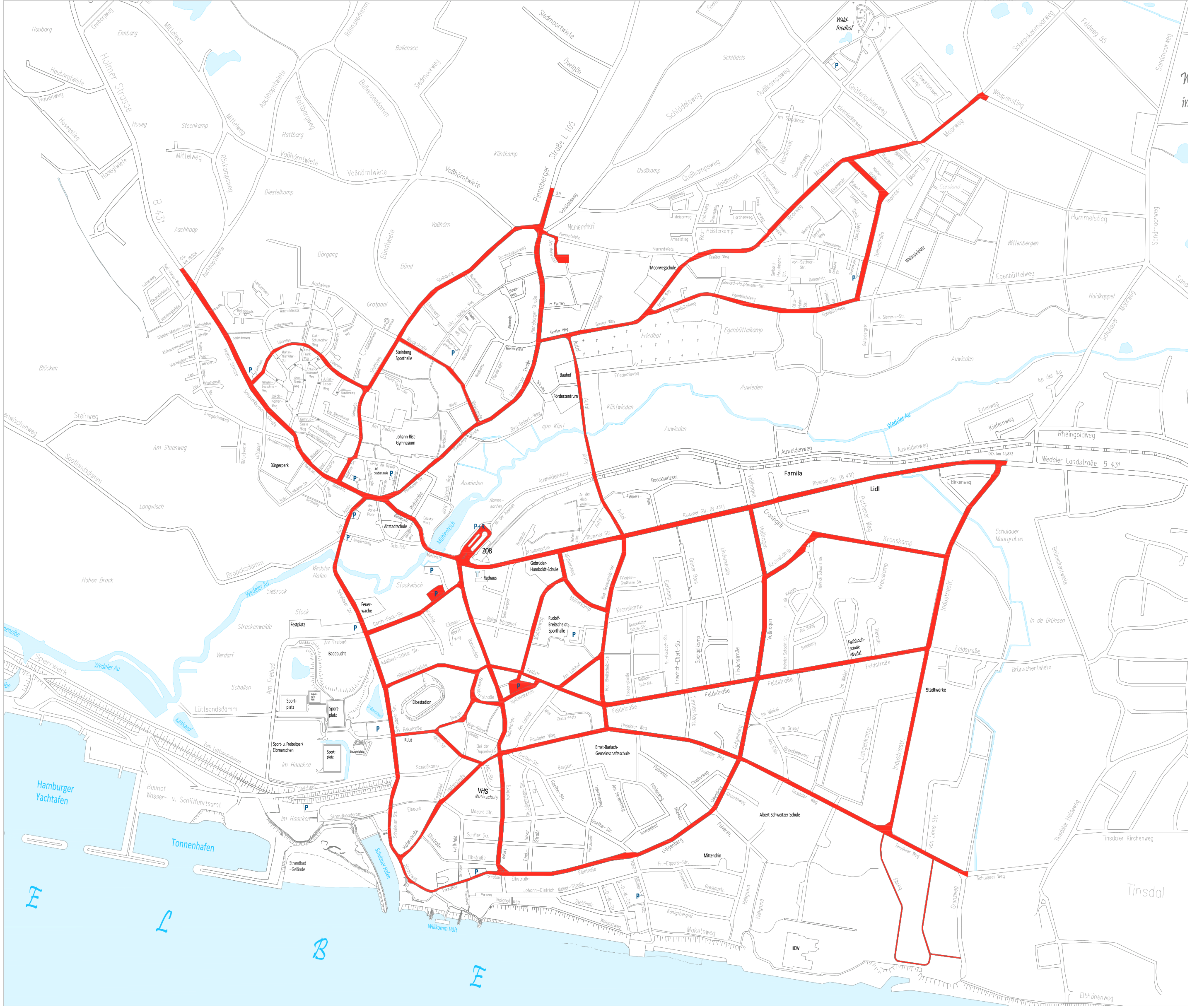
-
- Am Ende der West Mole hat es eine erhebliche Absenkung gegeben. Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich der Absenkung?
 - Hat sich Absenkung gesetzt?
 - Wenn ja, wann ist mit einer Sanierung des Schadens zu rechnen oder wird von der Verwaltung eine Sanierung in Frage gestellt, wenn ja, mit welcher Begründung?
 - Liegt gegebenenfalls ein Versicherungsschaden vor, wurde das geprüft und wie ist das Ergebnis?
 - Gibt es für eine Sanierung Kostenschätzungen, wenn ja wie hoch ist diese?
 - Auf der Ost Mole ist am Hafenrand (etwa Höhe des ehemaligen Hafenmeisterhauses) ebenfalls eine noch geringe Absenkung (ca. 30 mm) an Rande zu beobachten. Ist das der Verwaltung bekannt und ist hier mit weiteren Absenkungen, wie bei der West Mole, zu rechnen?
 - Diese Absenkung entwickelt sich zu einer Stolperstelle, welche Maßnahmen sind hier zur Abhilfe geplant.

Für die SPD-Fraktion im HFA

Laurin Schwarz Lothar Barop

Winterdienstklasse (W 1)

ABC - Straße	zwischen Bekstraße und Hafenstraße
Am Lohhof	
Am Marienhof	
Am Marktplatz	
Austraße	
Autal	die Straßentrasse zwischen den Straßen Rissener Straße und Breiter Weg
Bahnhofstraße	einschließlich Fahrradweg in nördlicher Richtung von der Straße Bei der Doppeleiche bis Rathausplatz
Bei der Doppeleiche	
Bekstraße	
Breiter Weg	
Egenbüttelweg	ohne Stichstraßen
Elbring	
Elbstraße	ab Einmündung Rollberg / Parnaßstraße
Feldstraße	zwischen Bahnhofstraße und Industriestraße
Gärtnerstraße	
Galgenberg	ohne Stichstraße
Gorch-Fock-Straße	einschließlich Parkplatz vor der Kursana Residenz
Hafenstraße	
Heinestraße	
Höbüschentwiete	
Holmer Straße	bis Ortsdurchfahrt
Industriestraße	
Kronskamp	ab Einmündungsbereich Voßhagen in östlicher Richtung bis Industriestraße ohne Stichwege
Lülanden	
Moorweg	bis zum Kurvenbereich Wespenstieg
Mühlenweg	
Müllerkamp	
Parnaßstraße	
Pinneberger Straße	bis Ortsdurchfahrt
Rathausplatz	einschl. ZOB
Rissener Straße	bis Ortsdurchfahrt
Rollberg	
Rosengarten	
Rudolf-Breitscheid-Straße	ohne Zufahrt zum Sportzentrum
Schauenburgerstraße	
Schulauer Straße	
Spitzerdorfstraße	einschließlich Spitzerdorfer Markt
Steinberg	
Strandweg	
Tinsdaler Weg	ohne Stichstraßen
Voßhagen	ab Einmündung Rissener Straße in südlicher Richtung
Wiedestraße	



Projekt :

Winterdienst

Planart :

Straßen- u. Wegeplan

Datum:

08.01.2024

